

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zur Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030

Entwurf 7. Juli 2021

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Sicherung der biologischen Vielfalt gehört - neben dem Klimawandel - zu den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Daher unterstützt die Wirtschaft die Fortsetzung der Biodiversitätsstrategie mit Blick auf das kommende Jahrzehnt und bekräftigt ihr Ziel, die biologische Vielfalt zu schützen und nachhaltig zu nutzen.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) erachtet eine fundierte und integrierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des gesellschaftlichen Handelns auf die Biodiversität vor dem Hintergrund der Bedeutung funktionierender Ökosysteme grundsätzlich als geboten und sinnvoll. Als ein wichtiger Akteur ist sie sich der wachsenden Anforderungen bewusst, die durch die die neuen europäischen und nationalen Vorgaben festgelegten Ziele anstoßen. **Geplante einseitige Forderungen und (dirigistische) Eingriffe und Verpflichtungen von Seiten des Biodiversitätsschutzes sind jedoch kein geeigneter Lösungsansatz.**

Die WKÖ verwehrt sich von dem im vorliegenden Strategie-Entwurf -bewusst oder unbewusst - wiederkehrend entstehenden und wenig subtil vermittelten Narrativ, dass die Wirtschaft bzw. die derzeit vorherrschenden ökonomischen Handlungsmuster (fast alleiniger) Verursacher für die vorliegenden Entwicklungen in der Biodiversität sind. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erhaltung der Biodiversität bzw. einer Minimierung des menschlichen Einflusses darauf können nur von allen Stakeholdern in einem konstruktiven und offenen Dialog gemeinsam bewältigt werden.

Realistische Ziele festlegen Vereinbarkeit mit anderen politischen Zielen sicherstellen

Wichtig ist daher vor allem die Verzahnung der Ziele der Biodiversitätsstrategie mit den unterschiedlichen Politikfeldern, die der europäische Grüne Deal oder das österreichische Regierungsprogramm darüber hinaus anstößt - va. die Bekämpfung des Klimawandels und die Forcierung der Energiewende. Dabei müssen die wirtschaftlichen Belange - im Sinne einer konstruktiven und nachhaltigen Abwägung - mitberücksichtigt werden.

Entscheidend für den Erfolg der Strategie ist die Einbettung in einen größeren nachhaltigen Kontext, so dass Wettbewerbsnachteile für die Wirtschaft und seine Unternehmen vermieden werden. Die wirtschaftliche Weiterentwicklungsmöglichkeit von Betrieben ist ein wesentliches standortpolitisches Thema, das zumeist mit Flächenverbrauch verbunden wird.

Partnerschaftliche Lösungen mit der Wirtschaft finden

Klimawandel und Biodiversität sind stark miteinander verknüpft. Der fortschreitende Klimawandel bringt auch massive Veränderungen für unsere Ökosysteme mit sich,

weshalb Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und Maßnahmen einer nachhaltigen Klimastrategie und Energiewende gut aufeinander abgestimmt sein müssen.

Auch die Biodiversitätspolitik und die aufkeimende Bioökonomie (als wirtschaftlicher Hoffnungsträger der Transformation der Produktionswirtschaft in Richtung „Green Deal“ und Erreichung der Paris-Ziele) bieten viele Konfliktherde.

Der Politik muss klar sein, dass zukünftig nicht alles miteinander vereinbar sein wird und zahlreiche Kompromisse und Abstriche auf allen Seiten anstehen. **Ziel muss es sein, angemessene und realistisch umsetzbare Lösungen mit einer ausgewogener Zielgewichtung anzustreben.**

Fraglich ist auch, inwieweit die **Realisierung des ambitionierten Zehn-Punkte-Programms im dafür vorgesehenen Zeitraum überhaupt realistisch** ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund der zeitgleich erforderlichen Umsetzung auch des „europäischen Green Deals“, der Umgestaltung von Energiesystemen, der Mobilitätswende etc., welche jeweils zwangsläufig mit einem enorm hohen erforderlichen Ressourceneinsatz verbunden sein werden. Eine Interessensabwägung muss alle drei Säulen der Nachhaltigkeit - Ökologie, Ökonomie und Soziales - berücksichtigen, um nicht zusätzliche Interessenkonflikte und letztlich auch Genehmigungshindernisse für den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur als wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität zu schaffen.

Querschnittsthemen mitnehmen

Dies ist unausweichlich. Da sich derlei Querverweise im vorliegenden Entwurf kaum finden, wäre im weiteren Prozess zur Biodiversitätsstrategie eine gewissenhafte Diskussion über Synergieeffekte und kontraproduktive Effekte mit bestehenden Strategien wie dem Europäischen "Green Deal, der österreichischen Rohstoffstrategie, der Circular Economy Initiative, den Paris-Zielen, den Erneuerbaren Ziele etc. einzufordern.

Ein ehrlicher Umgang mit positiven und negativen Zusammenhängen ist für die Maßnahmenumsetzung unausweichlich und kann verhindern, dass Umweltpolitik ungewollt in sich unglaubwürdig wird. Wir halten die Durchführung eines Basis-Impact Assessment der Maßnahmenvorschläge und -forderungen in der Strategie für unumgänglich, um Aussagen zu erhalten, inwiefern ökologische, ökonomische und soziale Ziele positiv oder negativ beeinflusst werden. Als Sozialpartner bringen wir uns gerne - mit großer Kompetenz unserer Mitglieder in Bezug auf Querschnittsthemen - sachlich ein.

Vorgeschlagene Maßnahmen negieren zum Teil vorhandene Realitäten - nur fakten- und datenbasierte Ziele und Maßnahmen verwenden

Zahlreiche Expert*innen aus betroffenen Unternehmen, Fachorganisationen, Landeskammern, Sparten und der WKÖ haben den vorliegenden Entwurf gelesen und geprüft.

Fazit: Der Großteil des Weges ist beschritten, die wesentlichen Themen wurden behandelt und von verschiedenen Seiten beleuchtet. Viele der geforderten Maßnahmen zur Zielerreichung sind jedoch noch nicht zu Ende gedacht.

Abzusehende Konsequenzen:

- Sinkende Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung durch Maßnahmen, die sich in der Praxis nicht umsetzen lassen. Dies hat auch auf EU-/internationaler Ebene Auswirkungen.

- Frustration bei jenen Akteuren (NGOs, Unternehmen, Behörden, interessierte Öffentlichkeit), die sich durch die Strategie eine Verbesserung der Lage erwarten durften.
- Verlust der Glaubwürdigkeit der verantwortlichen PolitikerInnen in der Öffentlichkeit

Die Datengrundlage für eine zielgenaue, realistische Beurteilung der Situation in den unterschiedlichen (fast immer kulturlandschaftlich geprägten) Ökosystemen ist jedoch genauso oft begrenzt und lückenhaft. Daher sollten bei der Ausgestaltung der österreichischen Strategie 2030 die Ausgangsbasis, die Zielstellungen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen nur auf Basis valider und überprüfbarer Daten konkretisiert werden.

In der Vergangenheit wurden nationale Strategien mitunter dazu missbraucht, unabgestimmte Ziele oder Maßnahmen festzulegen, um in der Folge „besseren“ Druck auf bestimmte Akteure aufbauen zu können. Es hat sich oft genug gezeigt, dass diese Vorgehensweise kontraproduktiv ist und die Zielerreichung in weite Ferne rückt. **Wir appellieren daher an die Verantwortlichen, die Maßnahmen nun gemeinsam zu finalisieren und den Realitätsbezug der Strategie damit zu maximieren.**

Zudem verzichtet der Entwurf auch auf konkrete Zeitpläne für einzelne Maßnahmen, die konkrete Finanzierung (viel zu allgemein gehaltenes Kapitel zur Finanzierung und biodiversitätsförderndem Handeln auf Seite 133 im Sinne einer reinen Aufzählung eventueller Finanzierungsmöglichkeiten) sowie auf die Festlegung von Zuständigkeiten.

Anzumerken ist, dass der sparsame Umgang mit Ressourcen sowie intelligentes und nachhaltiges Wirtschaften im ureigenen Interesse der Betriebe (insbesondere der Industrie) liegt, und daher bereits in vielen Bereichen umgesetzt wird. **Förder- bzw. Investitionsanreize** zur Beschleunigung von Technologieerneuerungen sind im Rahmen der Biodiversitätsstrategie nur bescheiden vorgesehen.

Kompatibilität von Maßnahmen

Nationale Maßnahmen in einer nationalen Strategie erzeugen Wechselwirkungen in einer globalisierten Wirtschaftswelt bzw. in einem europäischen Binnenmarkt. Wir gehen davon aus, dass eine Endprüfung aller Maßnahmen auf Vereinbarkeit mit dem nationalen, europäischen und internationalen Handels- bzw. Marktrecht erfolgen wird.

Folgenabschätzung, Priorisierung und Evaluierung zwingend notwendig

Bedenken werden von Betroffenen immer dann geäußert, wenn ökonomische, ökologische oder auch soziale Nachteile absehbar sind. Sehr oft drehen sich Diskussionen um folgende Fragen:

- Wie wahrscheinlich ist ein direkter/indirekter positiver/negativer Effekt?
- Welches Ausmaß (Kosten, zusätzliche Einnahmen, Schäden, etc.) ist zu erwarten?
- Wie können Effekte und die damit verbundenen Interessen untereinander abgewogen werden?

Um diese Fragen beantworten zu können, sind Folgenabschätzungen essenziell, die alle Maßnahmen und Instrumente sorgfältig auf ihre Auswirkungen auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten prüfen. Dieser Rolle wird der Strategieentwurf nicht gerecht.

Ebenso müssen Handlungsvorschläge und Maßnahmenbündel priorisiert werden, um rasch und volkswirtschaftlich kosteneffizient die Ziele zu erreichen. Auch dies fehlt noch. Nicht zuletzt sind auch Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen für die Umsetzungsphase wesentlich, um zu vermeiden, dass zu lange erfolglos auf die falschen Maßnahmen gesetzt wird. Auch zu diesen drei Fragekomplexen leisten wir gerne einen Diskussionsbeitrag in den kommenden Wochen.

Grundsätzlich sollte auf die Lösungskompetenz und die Expertise der Wirtschaft zurückgegriffen werden.

Strategie muss Konsequenzen kommunizieren

Die Wirtschaft hat in der Vergangenheit mit viel Investitionsaufwand erfolgreiche Produkte und Lösungen (Pflanzenschutz, Infrastruktur, Gesundheit und Sicherheit, Mobilität, Lebensqualität, etc.) entwickelt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als selbstverständlich angenommen werden. Nicht alles ist mit der vollständigen Erreichung von Umwelt- oder Biodiversitätszielen kompatibel und kann rechtzeitig durch adäquate Alternativen ersetzt werden. Wesentlich ist daher, sowohl die Hersteller als auch die KonsumentInnen bei der Interessensabwägung miteinzubeziehen. Der Öffentlichkeit ist nicht immer klar, dass umweltbezogene Entscheidungen auch mit persönlichen Einschnitten oder weitgehendem Verzicht verbunden sind. Die Biodiversitäts-Strategie muss für diese Klarheit sorgen.

Gebietsschutz mit Augenmaß - Kein Gold Plating

Österreich verfügt bereits über einen sehr strengen ordnungspolitischen Rechtsrahmen zu Naturschutz- und Umweltfragen. Es sollten daher in der nationalen Strategie keine weiteren Verschärfungen gegenüber der EU Biodiversitäts-Strategie erfolgen und ein **Gold Plating** vermieden werden.

Zudem gibt es in Österreich es ein sehr gutes Gleichgewicht zwischen Schutz- und Nutzzonen der Biodiversität. Eine funktionierende Balance sollte daher nicht durch generelle Prozentziele konkurrant werden. Es bedarf jedenfalls einer fachlichen Begründung für zusätzliche Schutzausweisungen von Gebieten, wo eine funktionierende Nutzung bereits etabliert ist.

EU: Nachhaltige Produktpolitik

Eine nachhaltige Produktpolitik umfasst auch Aspekte der Biodiversität bei der Bewertung des Herstellungsprozesses und des gesamten Lebenszyklus eines Produktes. Angesichts der Aktivitäten auf EU-Ebene, die in diesem Bereich seit Jahren laufen (PEF, OEF, ...) wäre es geeigneter, in der Biodiversitätsstrategie die laufenden Prozesse zu beschreiben, anstatt nationale Maßnahmenvorschläge zu machen, deren Kompatibilität nicht klar ist.

Kein “not in my backyard”

Der Schutz der Biodiversität im Dreieck von Internationalen, europäischen und nationalen Strategien und Bemühungen ist essenziell. Dennoch müssen gerade bei der Vielfalt der Arten und Lebensräume die Besonderheiten der unterschiedlichen regionalen Gebiete und deren Strukturen berücksichtigt werden.

Nicht alles, was der nationalen Biodiversität hilft, hilft auch der Biodiversität in anderen Ländern und Regionen. Sofern heimische Maßnahmen potenziell zu einer Verlagerung von Rohstoffabbau bzw. -nutzung oder von Produktionsprozessen ins Ausland führen, lehnen wir diese entschieden ab. „not in my backyard“ darf keine Handlungsoption für die österreichische Umweltpolitik sein.

Einbindung intensivieren

Die Erstellung der österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 wurde und wird in der Öffentlichkeit als sehr partizipativer Prozess dargestellt. Die Wirtschaftskammerorganisation als Sozialpartner mit mehr als einer halben Million aktiven Mitgliedern erwartet daher, dass eine vollumfängliche Einbindung durch das verantwortliche Ressort BMK und die Autoren der Strategie gerade in der nun folgenden Feinabstimmung erfolgt.

Im Rahmen der bisherigen Workshops und Rückmeldungen haben Unternehmen und WKO sehr umfassend kommuniziert, welche Voraussetzungen für Erhalt und Ausbau der Beiträge der Wirtschaft zur Erreichung von Biodiversitätszielen nötig wären. Der vorliegende Entwurf greift mitunter Themen auf (zB „*naturnahe Flächen an Unternehmensstandorten*“), geht aber nicht auf die Ursachen ein, warum „low hanging fruits“ nach wie vor nicht geerntet werden können (Bsp.: Ökologische Aufwertung von Flächen verhindert künftige Erweiterungsvorhaben am Standort).

2. ZU DEN INHALTEN DES STRATEGIEENTWURFS IM DETAIL

1.2 Siedlungsgebiete

1.2.1 Arten und Lebensraum

Seite 19f, Langfristig zu setzende Maßnahmen

2. Bullet-Point: *Keine Verwendung von Torf auf öffentlichen und privaten Grünflächen.*

- Diese Forderung wird auf Seite 38 ergänzt um *die Entwicklung einer Strategie für den Torfausstieg in Gartenbau und Landwirtschaft für Österreich und Initiierung eines EU-weiten Verbots.*
- **Die Initiierung eines generellen Torf-Verbots wird abgelehnt.** Im Hinblick auf die Rekultivierung und die Ertragsfähigkeit von Böden kann der Einsatz von biogenen Materialien (Torf) durchaus sinnvoll sein. Diese unbegründete Forderung würde für „torfreiche“ Bundesländer wie zB Vorarlberg eine große Herausforderung auch insofern darstellen, als es an ausreichenden Deponieflächen für torfhaltige Bodenaushübe mangelt. Ein genereller Torfausstieg in der Landwirtschaft könnte auch im Hinblick auf Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden und dem Wiedereinsatz von Aushüben im Sinne der Kreislaufwirtschaft herausfordernd werden.

1.2.2 Lichtverschmutzung

Seite 20, Langfristig zu setzende Maßnahmen

1. Bullet-Point: *Beschluss eines Immissionsschutzgesetz Licht*

sowie

2. Bullet-Point: *Zertifizierung von Gebäuden hinsichtlich Lichtemissionen (Lichtausweis analog zum Energieausweis für Gebäude)*

- Zusätzliche gesetzliche Bestimmungen - insbesondere auch der Beschluss eines Immissionsschutzgesetzes-Licht - werden abgelehnt. Ebenso die Einführung einer Zertifizierung von Gebäuden hinsichtlich Lichtemissionen als zusätzlicher Kostentreiber im Bauwesen. Die in diesem Zusammenhang angestrebten Ziele werden ohnehin ausreichend über Normen bzw. auch im Rahmen von Betriebsanlagenverfahren abgedeckt und stellen daher kein Thema dar, das über eine Biodiversitätsstrategie gesondert aufzugreifen wäre.
- Zustimmung nur bei EU-Vorgaben denkbar.

1.3.2 Biologische Landwirtschaft

Seite 23, blau unterlegte Ziele-Box

1. Bullet-Point: *Der Anteil an Agrarflächen mit biologischer Landwirtschaft ist auf [35] % erhöht.*

- Der vorliegende Entwurf sieht vor, den Anteil an Agrarflächen mit biologischer Landwirtschaft von aktuell 26 % auf 35 % zu erhöhen. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Wachstum im Bio-Bereich nur gemeinsam mit dem Markt entwickelt und an der Nachfrage ausgerichtet werden kann. Diese Ansicht teilen sowohl die Mitgliedsstaaten in den

[Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion](#) als auch die [FIBL-Studie: Stärkung der biologischen Landwirtschaft in Österreich bis 2030. Studie zu Erfolgsfaktoren und Handlungsoptionen](#).

1.3.4. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel

Seite 25ff

Der vorliegende Entwurf sieht für den Agrarbereich u.a. nachstehende Ziele bis 2025 vor:

- Mindestens 50 % Verringerung des Einsatzes von und des Risikos durch chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel,
 - Mindestens 20 % Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngemitteln bei Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit.
 - Mindestens 50 % Verringerung der Nährstoffverluste aus Düngemittel.
 - Erhöhung des Anteils an Agrarflächen mit biologischer Landwirtschaft auf 35 %.
-
- Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene werden aktuell die Ziele der Biodiversitäts-Strategie 2030 der Europäischen Kommission für die EU eingehend diskutiert. Die chemische Industrie in der WKÖ sieht es überaus kritisch, dass das BMK dem Entscheidungsprozess vorgreift und die Reduktionsziele für die gesamte EU (27 Mitgliedsstaaten) nur für Österreich implementieren und zudem auch weiter verschärfen möchte. Im Vergleich zum vorliegenden Entwurf sieht die Biodiversitätsstrategie der europäischen Kommission bis 2030 u.a. vor:
 - Verringerung des Einsatzes von und des Risikos durch chemische Pflanzenschutzmittel um 50% (hiervon sind auch Pflanzenschutzmittel wie Kupfer, Schwefel erfasst)
 - Verringerung des Einsatzes von Düngemittel um 20%.
 - Erhöhung des Anteils an Agrarflächen mit biologischer Landwirtschaft auf 25 %.

Produktive Landwirtschaft ermöglichen

- Die Industrie liefert Lösungen für alle Pflanzenbaumodelle - vom biologischen bis hin zum konventionellen Anbau. Risiko- und Mengenreduktionen bei Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind wichtige Bestandteile der integrierten Produktion und werden von der chemischen Industrie vor allem dann anerkannt, wenn sie fachlich fundiert und realistisch sind sowie die Vorleistungen vergangener Jahre berücksichtigen.
- Ein undifferenziertes und überbordendes Reduktionsziel für den Einsatz von Düngemitteln kann sich sehr rasch negativ auf die Bodenfruchtbarkeit auswirken. Mit der Ernte werden die im Erntegut gebundenen Nährstoffe von den Feldern abtransportiert, dies muss anschließend durch Düngung ausgeglichen werden. Wenn der Entzug von Pflanzennährstoffen im Durchschnitt größer ist als die Zufuhr, so führt dies zu einer Auslaugung des Bodens.
- Vor dem Hintergrund des Klimawandels und den damit zusammenhängenden häufiger auftretenden Trockenperioden ist die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit bzw. der Bodenfunktionen essenziell. Eine angemessene und bedarfsorientierte Düngung/Nährstoffversorgung der Pflanzen sowie ein standortspezifisches pH-Wert-Management gewährleisten die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

- Düngemittel mit gesteigerter Nährstoffeffizienz und neue, wissenschaftlich validierte und anwendungsorientierte Analysemethoden leisten einen positiven Beitrag, die Bodenfruchtbarkeit weiter zu verbessern. Es bedarf eine innovative, anwendungsorientierte Forschung mit Blick auf ganzheitliche Lösungen, die es schaffen, Biodiversität und Artenvielfalt zu bewahren und gleichzeitig die Nährstoffversorgung für eine hinreichende Produktivität der begrenzten Flächen durch verbesserte Flächennutzungseffizienzen aufrecht zu halten.
- Ein willkürliches Reduktionsziel würde den agronomischen Prinzipien einer integrierten und ausgewogenen Pflanzenernährung widersprechen und ist daher abzulehnen.

Bekämpfungsoptionen schrumpfen

- Die Vorgaben für die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der EU zählen weltweit zu den Strengsten. Bei den aktuell laufenden Erneuerungen der Genehmigung werden viele weitere bewährte Wirkstoffe von der Positivliste der EU verschwinden, darunter vermutlich auch einige, von welchen der biologische Landbau abhängig ist. Dann wird die Versorgung mit heimischen Lebensmitteln von 50-100 Wirkstoffen abhängig sein.
- Während sich in der EU die Wirkstoffverluste beschleunigen, bleibt die Entwicklung neuer Substanzen eine ebenso zeit- wie kapitalintensive Unternehmung. Der Weg vom Entwicklungslabor bis zum praktischen Einsatz dauert ca. 13 Jahre und kostet ca. 286 Millionen €. Im Durchschnitt wird meist nur eine von rund 160.000 getesteten Substanzen als Wirkstoff in einem Pflanzenschutzmittel vermarktungsfähig.
- Die Landwirtschaft ist mit steigenden Anforderungen im Bereich Boden- und Umweltschutz konfrontiert und hat Herausforderungen durch den Klimawandel wie häufigere Extremwetterereignisse und einen steigenden Schädlings- und Krankheitsdruck zu bewältigen. In vielen Kulturen fehlen bereits jetzt Bekämpfungsoptionen für ein wirksames Resistenzmanagement, da Wirkstoffe verboten wurden, bevor Alternativen entwickelt werden konnten.
- Der kritische Wert für ein wirksames Resistenzmanagement im Pflanzenschutz ist die Verfügbarkeit von drei verschiedenen Wirkmechanismen (Modes of Action). Diese Mindestzahl muss aufrechterhalten werden. Doch schon heute fehlt es in vielen Kulturen, besonders bei den Insektiziden, grundlegend an wirksamen Bekämpfungsoptionen. Durch den Wegfall wichtiger Wirkstoffe bestehen bereits auch in größeren Ackerkulturen kritische Behandlungslücken. Mit dem bereits absehbaren Wegfall weiterer Wirkstoffe wird sich dieser Trend verstärken.
- Zugleich sichern Pflanzenschutzmittel die hohe Qualität des Ernteguts; ohne wirksame Fungizide etwa stiegen gesundheitliche Risiken durch Mykotoxine (Pilzgifte) bei einem Befall der Kulturpflanze.
- Fallen bewährte Pflanzenschutz-Lösungen weg, wie beispielsweise insektizide Beizen im Raps, so zeigen sich rasch die Folgen: Die Ernteerträge gehen zurück und im zweiten Schritt die Anbauflächen dieser Kulturen, da sie für den Landwirt ökonomisch unattraktiv werden.
- Wenn Erträge und Qualitäten leiden, wird der Anbau für die Betriebe zunehmend unattraktiv. Sie werden diese Kulturen seltener oder gar nicht mehr anbauen. Neben einer stärkeren Importabhängigkeit und der Verlagerung landwirtschaftlicher Produktion in

andere Weltregionen wird dies weitere, unbeabsichtigte Konsequenzen nach sich ziehen: Die Regionalität des Lebensmittelangebots schwindet, und mit längeren Transportwegen verschlechtert sich auch die Klimabilanz des Ernährungssektors.

Folgenabschätzung gefordert

- Um die angestrebten Ziele zu erreichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die österreichische Landwirtschaft weiterhin auf hohem Niveau produzieren kann, ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich. Der FCIO spricht sich daher für eine unabhängige und umfassende Folgenabschätzung aus - noch bevor jegliche gesetzliche Maßnahmen festgelegt werden.
- In diesem Zusammenhang weist die chemische Industrie wir auch auf das gemeinsame Positionspapier von LKO, Anbauverbänden, FCIO u.a. hin:
[Green Deal: Folgenabschätzung für eine zukunftsfitte Land- & Forstwirtschaft gefordert!](#)

„Schützen durch Nützen“ - Die unterzeichnenden Verbände fordern:

1. eine zukunftsorientierte Strategie mit nachhaltigen strategischen Zielen für die Land- und Forstwirtschaft, die die aktuelle Situation und das bereits erreichte Ausgangsniveau berücksichtigt und ein gerechtes Einkommen der Primärerzeuger sichert,
2. umfassende, ressortübergreifende und wissenschaftlich fundierte ex ante-Folgenabschätzungen zur EU-Biodiversitäts- und Farm to Fork-Strategie sowie zur nationalen Biodiversitätsstrategie 2030, die hinsichtlich der Berechnung der Zielvorgaben, der Referenzwerte und der Bezugszeiträume transparent sind,
3. wissenschaftlich fundierte Gesetzgebungsvorschläge und Maßnahmen, die für die Praxis maßgeschneidert, differenziert, zielgerichtet und umsetzbar sein müssen,
4. die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten,
5. die Förderung eines verantwortungsvollen Einsatzes von vielfältigen Produktions- und Betriebsmitteln, um eine nachhaltige Produktion sicherzustellen,
6. die Förderung von Forschung und Entwicklung von Anbaumethoden und Sorten zur Bewältigung der Klimakrise,
7. die Entwicklung von Modellen für die Integration von Technologie und Digitalisierung in die land- und forstwirtschaftliche Produktion.

1.4. Wälder und Forstwirtschaft

1.4.1 Arten und Lebensräume der Wälder

Seite 27ff, mit Bezug zur Einleitung ab S. 8

Seite 9: Als Ursachen der Biodiversitätsverluste werden vom Weltbiodiversitätsrat veränderte Landnutzung, direkte Ressourcenentnahme, Klimawandel, Schadstoffeinträge und gebietsfremde „invasive“ Arten genannt.

- Die Biodiversitäts-Strategie beruft sich dabei ab S. 9 auf eine Analyse der Gefährdungsfaktoren für die in Österreich vorkommenden FFH-Arten und -Lebensräume: **Umweltbundesamt (2016): Entwicklungen zur Biologischen Vielfalt in Österreich** (https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2193).

Wir möchten kurz auf dieses Grundlagendokument eingehen, auf dem die vorliegende Strategie aufbaut:

„Als die wichtigsten Gefährdungsfaktoren, die auf Arten und Lebensräume der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wirken, erwiesen sich hydrologische Veränderungen, gefolgt von bestimmten Gefährdungen durch die Forstwirtschaft wie Totholzentnahme, Aufforstung und Kahlhieb.“ (S. 13)

- An erster Stelle bei den forstlichen Biodiversitäts-Gefährdungsfaktoren steht gemäß diesem Dokument das Entfernen von Totholz. Außerdem stellen sowohl Wiederaufforstung als auch Kahlschlag Gefährdungsfaktoren auf der Hierarchieebene 2 dar, wobei Wiederaufforstung einen höheren Rang hat. Die Gefährdung von Lebensräumen, nicht so sehr von Arten, spielt hier eine Rolle, in der Gefährdung von Lebensraumtypen ist Wiederaufforstung sogar an erster Stelle aller Gefährdungsfaktoren. (S. 21)

„In Tabelle 3 sind Spitzenplätze (mit niedrigen Rangmittelwertzahlen) ausnahmslos den geschilderten vier Faktorenkomplexen Hydrologie, Landbewirtschaftungsintensität, Forstbewirtschaftung und Landschaftsfragmentierung zuzuordnen. Trends bei diesen Faktorenkomplexen sind für die weitere Prognose der Biodiversitätsentwicklung in Österreich von prominenter Bedeutung. Eine genaue Beobachtung dieser Trends erscheint nötig. Eine Trendwende ins Positive bei allen vier Faktoren würde den Erhaltungszustand von vielen Arten und Lebensraumtypen begünstigen, die Aussterbensgefahr für viele Arten abwenden und den Gesamtzustand des österreichischen Naturschutzes entscheidend verbessern.“

- Sieht man sich die Entwicklung der Indikatoren genauer an, steht die Forstwirtschaft nicht mehr so schlecht da - man könnte sogar von der oben genannten Trendwende ins Positive sprechen: „[...] lediglich die Wald- und Forst-Indikatoren weisen einen positiven Trend auf. Bei der Laubholzfläche und der Waldfläche fällt dieser allerdings extrem gering aus (+ 2 % bzw. + 1 % während des gesamten Zeitraums 2000 bis 2010), beim Totholzvorrat jedoch wesentlich bedeutender (+ 38 % im selben Zeitraum).“ (S.96) Die Biodiversitäts-Status-Indikatoren für Forstwirtschaft (S. 99) sind:
 - Waldfläche [km²]
 - Laubholzfläche (in Ertragswäldern) [km²]
 - Totholz im Wald [Volumsfestmeter/ha]
- Bei allen dreien gab es im Beobachtungszeitraum zum Teil deutliche Steigerungen (S. 77ff) und aus bekannten Gründen (Waldumbau, Klimawandelanpassung, EU-Forststrategie) ist auch für alle drei von weiteren Steigerungen auszugehen.
- Insgesamt bedeutet das, die Forstwirtschaft hat in den letzten Jahren eine Verbesserung in allen ihren Biodiversitätsindikatoren erreicht!
- Natürlich ist bei zunehmender „Verwaldung“ von einem Biodiversitätsverlust für Offenland-Arten auszugehen - hier muss wohl eine Abwägung zwischen den Kohlenstoffspeicherbemühungen durch Aufforstung (auch in der EU-Forststrategie verankert) und möglichem Artenverlust stattfinden. Allerdings profitieren auch zahlreiche Organismen, die Schatten bevorzugen, ein klimafitter Waldumbau bewahrt den Wald vor dramatischen Folgen des Klimawandels (Massenvermehrung von Schädlingen) und des Weiteren steigt der Totholzvorrat laut ÖWI kontinuierlich an, was sich ebenfalls positiv auf die Biodiversität auswirkt. Im Zuge der nachhaltigen, multifunktionalen und klimafitten Waldbewirtschaftung findet Aufforstung zunehmend mit Laubholz und klimaresistenten Nadelholzarten statt: Die Baumartenzusammensetzung ändert sich, wie durch die aktuelle

Zwischenauswertung der Österreichischen Waldinventur nachgewiesen werden konnte. Laufende Projekte des BFW zeigen bereits positive Wirkung. Hier sind die Einschätzungen der ExpertInnen jedenfalls zu berücksichtigen.

Seite 27, 3. Absatz

Die Vision zum Handlungsfeld 4 Biologische Vielfalt in Wäldern in der Waldstrategie 2020+ besagt: die biologische Vielfalt in Österreichs Wäldern mit ihren Arbeiten, Genen, Ökosystemen und Landschaften ist durch die nachhaltige, multifunktionale Waldbewirtschaftung, die auch gezielte Außernutzungstellung nach erfolgtem Interessensausgleich beinhaltet, forciert.

- Wir begrüßen die Wertschätzung, für die seit Generationen praktizierte, multifunktionale Waldbewirtschaftung. Reine Außernutzungstellung reicht grundsätzlich nicht für Biodiversitätsförderung, sie ist sogar nicht förderlich für die Biodiversität, weil lichtliebende Arten verschwinden (Randbereiche gehen verloren). Gerade seltene Arten benötigen oft viel Licht, daher muss durch Pflege dieses Licht auch in den Wald kommen.
- Strengerer Schutz oder gar Außernutzungstellung würde den Druck auf immer stärker nachgefragtes Holz künstlich erhöhen. Die Nachfrage nach Holz steigt in ganz Europa (Holzbau, Alternativen zu Plastik, etc.), eine Außernutzungstellung von heimischen Wirtschaftswäldern bewirkt lediglich eine Verlagerung der Holznutzung vor allem ins Ausland. Korruption und illegale Abholzung wird dadurch begünstigt und führt letztlich zu äußerst negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.
- Die Wertschöpfungskette Holz bietet Arbeitsplätze und Einkommen für rund 300.000 Menschen. Außernutzungstellung könnte zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Dieser Ansatz wird daher entschieden abgelehnt, sofern er sich auf Wirtschaftswald bezieht, stattdessen braucht es nachhaltige und integrative Waldnutzung, bei der die Funktionen der Bewirtschaftung mitgedacht werden müssen.

Seite 27, vorletzter Absatz

Der vorläufige Woodland Bird Index für Österreich lag im Jahr 2012 bei etwa 90% und zeigte im Zeitraum 1998-2012 eine schwache Abnahme.

- Der Woodland Bird Index ist als Bemessungsgrundlage für Biodiversität aus verschiedenen Gründen (bspw. natürliche Schwankungen von Zugvögelpopulationen) kaum geeignet. Das BFW bietet mit dem Biodiversitätsindex ein Instrument, das auf einer wesentlich breiteren Basis aufbaut und besser geeignet ist, Biodiversität zu messen.

Seite 28, Evaluierungsparametern der Ziele

Anteil von Waldbeständen über 100 Jahre

- Dies widerspricht völlig dem Ziel der Bestandsverjüngung - überalterte Bestände sind anfälliger für Kalamitäten und im Sinne einer Klimawandelanpassung wird heute eine Umtriebszeit von unter 80 Jahren angestrebt, wodurch der Wald auch früher klimafit umgebaut werden kann.

Seite 29, Ende erster Absatz

Relevant für die Biodiversität ist Totholz mit einem Durchmesser > 20 cm.

- Die Österreichische Waldinventur (ÖWI) hat zur internationalen Angleichung in ihrer Erhebung auf einen Durchmesser von 10 cm umgestellt.
- Bzgl. der Totholz mengen gibt es in der gesamten Biodiversitätsstrategie stark divergierende und nicht immer nachvollziehbare Zahlen:
 - „Im Wirtschaftswald/Hochwald liegen und stehen 4,3 Vfm/ha Totholz mit einem Durchmesser > 20 cm.“ (S.29, 3. Absatz)
 - Als Quelle wird ÖWI angegeben, aber wo findet sich dort diese Zahl?
 - „Die Totholzmenge (Volumen stehendes und liegendes Totholz > 20 cm Durchmesser) im Wirtschaftswald/Hochwald ist unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen auf mindestens [20] Vfm/ha erhöht.“ (S. 29, blau unterlegte Ziele-Box)
 - Wäre realistisch, denn „Das durchschnittliche Totholzvolumen liegt mit knapp über 20 m³/ha gar nicht so weit unter dem Optimalwert von 33 m³/ha (10% des Vorrates).“ (ÖWI 2007/2009, https://bfw.ac.at/030/pdf/1818_pi24.pdf S. 20)
 - „Waldstrategie 2020+: Zielwert ist Erhöhung des Totholzanteils >20cm BHD auf mindestens 3 Vfm/ha im Wirtschaftswald.“ (S. 29, Fußnote 27)
 - „Um die Lebensraumfunktion der Wälder auf der gesamten Fläche entscheidend zu verbessern wird ein Zielwert von 10 Vfm/ha definiert.“ (S. 103)
 - Mit welcher Begründung 10 Vfm/ha?
- Gemäß BFW sind 10% Totholzanteil, also ca. 35 m³/ha anzustreben, aber keineswegs wissenschaftlich fundiert (https://bfw.ac.at/cms_stamm/050/PDF/BFW_Berichte151_2016_biodiversity_index.pdf S. 14)
- Der Anteil stehenden Totholzes nimmt seit Jahrzehnten zu: „Derzeit beträgt [der Dürrelingvorrat] 29,7 Millionen m³, das entspricht einem Vorratsanteil von 2,5 %. Anfang der Achtzigerjahre betrug der stehende Totholzvorrat noch 13,2 Millionen m³ und 1,4 % des stehenden Holzvorrates.“ (ÖWI S. 18 http://bfw.ac.at/cms_stamm/050/PDF/BFW-Praxisinfo50_waldinventur_fertig_web.pdf).
 Gemäß aktuellster ÖWI: http://bfw.ac.at/cms_stamm/050/PDF/BFW-Praxisinfo50_waldinventur_fertig_web.pdf ist der Anteil schon über 30 m³/ha, da die Definition auf BHD 10 cm international angeglichen wurde. „Der österreichische Ertragswald ist mit einer durchschnittlichen Totholzmenge von 30,9 m³/ha insgesamt gut ausgestattet.“ (S. 22).

Tabelle 3:
Die Totholz mengen für 2007/09 und 2016/18 zeigen eine Zunahme für alle Komponenten.

Komponente	Totholzmenge (m ³ /ha)	
	2007/09	2016/18
Stehendes Totholz (BHD ≥ 10 cm)	7,6	8,1
Liegendes Totholz (d ≥ 10 cm)	11,7	12,5
Stocktotholz (d ≥ 10 cm)	9,7	10,3
Summe	28,9	30,9

(Quelle: http://bfw.ac.at/cms_stamm/050/PDF/BFW-Praxisinfo50_waldinventur_fertig_web.pdf S. 19)

- Der Waldumbau in klimafitte Wälder hat gerade in nadelholzreichen Beständen unter Beachtung phytosanitärer Erfordernisse zu erfolgen, um nicht großflächig Waldgebiete und deren Waldfunktionen zu gefährden. Deshalb ist ein gesteigerter Totholzanteil insbesondere in diesen Beständen sehr kritisch zu sehen.

1.4.3 Fragmentierung von Waldflächen

Seite 30, 1. Absatz

*[...] Abgesehen von seiner Barrierewirkung ermöglicht der **Forststraßenbau** nicht nur die kleinflächige Waldbewirtschaftung, sondern auch die intensivere Bewirtschaftung bisher wenig erschlossener Waldflächen mit **negativen Folgen für die Waldbiodiversität**.*

- Der Bau von Forststraßen ist strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Neben behördlichen Bewilligungen ist meist auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die folgende Bewirtschaftung unterliegt ebenfalls Regelungen. Wir weisen außerdem auf das Forschungs- und Naturraummanagementprojekt „Forststraßen als Lebensraum“ hin.
- Im Rahmen des Waldfonds wird der Forststraßenbau zu Recht gefördert: Diese Infrastrukturverbesserungen sind unerlässlich für die multifunktionale Waldbewirtschaftung, um auch Brandbekämpfungsmaßnahmen rasch durchführen zu können und im Falle von Katastrophen überhaupt erst handlungsfähig zu sein.
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist auf den Bestandsschutz der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Zuge der Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Vernetzung getrennter Waldlebensräume zB Biotopkorridore, Totholzinseln, Trittsteinbiotope (Mittelfristig zu setzende Maßnahmen) zu berücksichtigen, dass zukünftige Ausbaumaßnahmen von hochrangiger Schienen- oder Straßeninfrastruktur durch Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen und Maßnahmen nicht verunmöglicht werden.

1.4.5 Jagd

Seite 32f, *Unmittelbar zu setzende Maßnahmen*

8. Bullet-Point: *Entwicklung eines rechtlich verbindlichen Stufenplans für den Ausstieg von Blei in Munition, um Risiken für die Biodiversität und die menschliche Gesundheit zu verhindern; Verbot von nicht biologisch abbaubaren Plastikmänteln der Schrotmunition, Durchführung von regelmäßigem Schießtraining (Tierschutz)*

- Wir möchten darauf hinweisen, dass wir trotz in Kraft treten der VO (EU) 2021/57 das Problem in der Vollzugspraxis sehen - nach wie vor sind aufgrund der Physik und Chemie Alternativwerkstoffe für viele Kaliber nicht vorhanden bzw. eine Herstellung nicht möglich. Der höhere Härtegrad alternativer Munitionswerkstoffe birgt auch im Hinblick auf die Geschossflugbahn und etwaige Abpraller ein signifikant erhöhtes Sicherheitsrisiko im Sinne der Hintergrundgefährdung. Aus fachlicher Sicht ist ein Kompletterverbot von Blei derzeit nicht zielführend, sondern ein Ansatz wäre die maximale Bleireduktion. Dieses Ergebnis wird aufgrund diverser Untersuchungen und wissenschaftlicher Studien erhärtet.
- Ein Verbot von nicht biologisch abbaubaren Plastikmänteln der Schrotmunition lehnen wir ab.

1.5 Gewässer, Auen, Wasserwirtschaft und Fischerei

1.5.1 Arten und Lebensräume

Seite 34, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

1. Bullet-Point: Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes und Verbesserung des Gefährdungstatus aller wassergebundenen Arten und Arten der angrenzenden, von der Flusssdynamik abhängenden terrestrischen Lebensräume

- Während sich das Kapitel und auch die Evaluierungsparameter auf die EU-Wasserrahmen-RL und den nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan beziehen, wird hier der „günstige Erhaltungszustand“ zitiert - eine Definition, die aus der EU FFH-RL (Art 1 lit i). Gemeint ist wohl der „gute ökologische Zustand“ der biologischen Qualitätskomponenten des Anhang V der RL.

1.5.2 Fischerei

Seite 35, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

Maßnahmen im Bereich Fischerei sind auf den nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan bzw. auf die Pflegepläne der Naturschutzverordnung abzustellen.

1.6 Hochgebirgsregionen

Seite 36

Maßnahmen müssen die nachhaltige touristische Nutzung der Hochgebirgsregionen gewährleisten.

1.7 Moore und weitere Sonderstandorte S 37ff

Seite 38

In der Strategie und im Rechtsrahmen muss a priori die **Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen** verankert sein. Ein absoluter ex-lege Schutz von Mooren und Feuchtwiesen ist daher zu vermeiden.

Die EU-Biodiversitätsstrategie gibt vor, dass bis 2030 alle bedeutenden Gebiete mit geschädigten und kohlenstoffreichen Ökosystemen wiederhergestellt werden sollen. Diese Vorgabe sollte unserer Ansicht nach sinngemäß auch in der österreichischen Biodiversitätsstrategie so definiert werden.

2. Alle wichtigen Lebensräume sind effektiv geschützt und ausreichend vernetzt

Eine strikte Bezugnahme auf fixe Prozentsätze und Grenzwerte der unter Schutz zu stellenden Landesfläche wird von uns generell kritisch gesehen. Wir empfehlen stattdessen primär ein Abstellen auf das Schutzziel und die Schutzkategorien selbst. Offen bleiben für uns die Fragen der regionalen Aufteilung der unter Schutz zu stellenden Flächen und wie bzw. nach welchen Kriterien diese bestimmt werden. Die topografischen Rahmenbedingungen sind in den Bundesländern höchst unterschiedlich - insbesondere für kleine, dicht besiedelte Bundesländer wie Vorarlberg erscheint ein striktes Flächenziel wenig realistisch. Weitere Ziel- und Flächenkonflikte wären vorprogrammiert. Auf einen mit dem Unterschutzstellen verbundenen möglichen Eingriff in

das Eigentumsrecht der Betroffenen darf an dieser Stelle pauschal hingewiesen werden.

Seite 40, blau unterlegte Ziele-Box

3. Bullet-Point, 2. Unterstrich: *30% der Gewässerstrecken stehen unter Schutz, min. 10% davon unter strengen Schutz.*

- Das entspricht etwa eine Verdreifachung des Ist-Zustandes und würde den zur Erreichung der Klimaziele erforderlichen Wasserkraftausbau weitestgehend verunmöglichen.
- Über den weiter oben angeführten Schutz von Landesfläche mit wirkungsvollem Schutz und strengem Schutz sind die Gewässerstrecken abgedeckt. Darüber hinaus sind die Gewässerstrecken über die Wasserrahmenrichtlinie und die Materiengesetze (zB WRG, Naturschutzgesetz, UVP-Gesetz, ...) geschützt. Ein darüberhinausgehender Schutz wird abgelehnt.

Seite 40, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

3. Bullet-Point: *Außernutzungsstellungen vorrangig von im öffentlichen Besitz befindlicher Wälder.*

- Eine Außernutzungsstellung dezidiert nicht geschützter Wälder wird kritisch gesehen und könnte zu einem Eingriff ins Eigentumsrecht führen.
- „Vorrangig“ impliziert „zuerst dort und dann in privaten Wäldern“. Die österreichische Waldbesitzerstruktur geht von rund zwei Dritteln Privatwald und einem Drittel Wald im öffentlichen Besitz aus. Allein 10% des Holzeinschlages 2020 kamen aus den Wäldern der Österreichischen Bundesforste AG.

6. Bullet-Point: *Ausweisung fließgewässerbezogener Schutzgebiete und fließgewässerbezogener strenger Schutzgebiete insbesondere entlang noch unverbauter Flussstrecken.*

- Ein pauschaler Ausschluss von Flussstrecken ist nach unserer Ansicht nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

7. Bullet-Point: *Keine Neuerrichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen in wertvollen Gewässerstrecken mit einem sehr guten ökologischen Zustand oder sehr guten hydromorphologischen Zustand, sowie in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten der IUCN Kategorien I bis IV (Wildnisgebiete, Nationalparks, Natura 2000-Gebiete etc.), sofern deren Schutzgüter betroffen sind. Änderungen von bestehenden Wasserkraftwerken sind in Schutzgebieten nur im Sinne von Effizienzsteigerungen und begleitenden biodiversitätsverbessernden Maßnahmen möglich.*

- Maßnahme wird sehr kritisch gesehen - wie passt diese zu den Kapiteln 5.1 bzw. 5.2.
- Die Interessen des Naturschutzes müssen mit den Zielsetzungen der Klima- und Energiestrategie abgewogen und in Einklang gebracht werden.
- Jegliche Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Wasserkraftwerken in Schutzgebieten müssen möglich sein, wenn keine negativen Folgen für diese zu erwarten bzw. diese ausgleichbar sind. Weitere Verschärfungen, die über die Vorgaben des kürzlich beschlossenen Erneuerbaren Ausbaugesetzes (EAG) hinausgehen, werden abgelehnt.

3.1 Moore, Auen und Gewässer

Seite 42, blau unterlegte Ziele-Box

4. Bullet-Point: *Alle vorrangigen Sanierungsräume entsprechend NGP sind renaturiert.*

- Hier ist eine Übereinstimmung mit den Zielen der WRRL und des NGP sinnvoll.
- Die Begrifflichkeit „vorrangiger Sanierungsraum“ ist im NGP nicht zu finden. Dieser muss „prioritärer Sanierungsraum“ heißen.
- Der Zielzustand im NGP ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials. Dies umfasst nicht automatisch die Renaturierung des Sanierungsraumes, sondern die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des ökologischen Zielzustandes in einem kulturlandschaftlich genutzten Umfeld.

Seite 43, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

2. Bullet-Point: *Lokalisierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Torfböden sowie Förderung der Umstellung auf moorschonende Bewirtschaftungssysteme, Anhebung des Wasserstandes, Verzicht auf Düngung und Erhalt des Grünlandes, um die Emission treibhausgasrelevanter Gase zu unterbinden.*

- Eine Düngung mit Klärschlammkompost sollte im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung des regionalen Phosphorbedarfs möglich bleiben.

4. Flächeninanspruchnahme

Seite 45, 2. Absatz

Die Interpretation, was eine nachhaltige Bodennutzung darstellt, kann nicht allein von Biodiversitätsexperten getroffen werden und auch nicht pauschal vom täglichen Flächenverbrauch abhängig gemacht werden. Ein unreflektiertes, pauschales und massives Unterschutzstellen großer Flächen engt den gesellschaftlichen Handlungsspielraum ebenfalls ein und lässt diverse, nicht die Biodiversität betreffende, wichtige Interessen völlig unberücksichtigt. Im Umkehrschluss bedeutet somit eine zu strikte Ausrichtung der Flächennutzung entsprechend der in der Strategie ausgeführten Vorstellung insbesondere auch für gegenwärtige und künftige Generation massive Entwicklungseinschränkungen.

Seite 45, blau unterlegte Ziele-Box

1. Bullet-Point: *Die tägliche Flächeninanspruchnahme ist auf 2,5 Hektar reduziert.*

- Die pauschale und strikte Bezugnahme auf konkrete Hektarzahlen allein erscheint uns nicht sinnvoll. Es sollte vielmehr auf „inhaltliche Kriterien“ abgestellt werden.
- Im Zusammenhang mit der Reduktion des Flächenverbrauches auf eine sektorale Betrachtung abzustellen.

3. Bullet-Point: *Mindestens 80 % der öffentlichen Grünflächen in Siedlungsbereichen und mindestens 50% der öffentlichen Grünflächen entlang der Verkehrswege sind mit einheimischen,*

standortgerechten und klimawandel-resilienten Pflanzen naturnah gestaltet, soweit die funktionalen Anforderungen dieser Flächen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Die Erlangung der Genehmigung und Umsetzung von hochrangiger Verkehrsinfrastruktur stellt Infrastrukturunternehmen bereits mit den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen Artenschutz und Ökologie vor enorme Herausforderungen. Eine Schaffung von Grünflächen entlang von Verkehrswegen unter den genannten Parametern wird einen noch größeren Interessenskonflikt zwischen Arten- und Klimaschutz hervorrufen, als er derzeit schon besteht.

Seite 45ff, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

1. Bullet-Point: *Umsetzung der Handlungsaufträge zur Reduktion von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung des ÖREK2030, durch abgestimmten Einsatz bestehender und neuer Instrumente (quantitative Zielvorgaben je Bundesland, Baulandmobilisierung, aktive Bodenpolitik, Leerstandsmanagement, Brachflächenrecycling (Reaktivierung gewerblicher und industriell vorgenutzter Flächen), Rücknahme von Baulandwidmungen, Vertragsraumordnung etc.)*

- Weitere gesetzliche Bestimmungen werden abgelehnt. Die Festsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Flächenverbrauch und Bodenversiegelungen darf nicht rein aus Sicht der Biodiversität erfolgen, sondern muss auch die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen. Die Priorität soll nicht auf neuen Verboten, sondern auf sinnvollen Maßnahmen liegen.
In der Strategie wird nicht definiert, ab wann von einer versiegelten Fläche auszugehen ist.
- Dieser Punkt ist - insbesondere, wenn es um die einzusetzenden Instrumente geht - sehr allgemein und vage gehalten. Beim Eingriff in den Bestand (insb. der geforderten Rücknahme von Baulandwidmungen!) stellt die Strategie auf utopische und verfassungsrechtlich höchst fragwürdige Maßnahmen ab (Eingriff in das Eigentumsrecht, keine Rechts- und Investitionssicherheit).
- Ebenso werden strikte quantitative Zielvorgaben für die Bundesländer äußerst kritisch gesehen, da die Rahmenbedingungen hier sehr unterschiedlich sind (zB Flächenbundesländer vs. urbane Regionen).
- Die Eindämmung der Flächeninanspruchnahme kann nur über ein verstärktes und attraktives Brachflächenrecycling-System funktionieren.

12. Bullet-Point: *Aufnahme eines Genehmigungskriteriums zur Minimierung von Bodenversiegelungen in das UVP-Gesetz; strengere UVP-Tatbestände für Vorhaben wie Gewerbeparks, Logistikzentren oder Parkplätze, die unversiegelte Flächen in Anspruch nehmen*

- Auf Seite 60 wird ergänzend die Stärkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes gefordert. Diese Forderungen werden vor dem Hintergrund des Umstandes, dass das UVP-G schon bislang kaum zu handhaben und mit enorm langwierigen Verfahren verbunden ist und den räumlich immer schwierigeren Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft sehr kritisch gesehen.

Seite 47, Mittelfristig zu setzende Maßnahmen

2. Bullet-Point: *Entwicklung von Biodiversitäts-Kriterien für die Gebäudezertifizierung*

- Die Entwicklung von Biodiversitäts-Kriterien bzw. generell eine verpflichtende Gebäudezertifizierung werden äußerst kritisch gesehen und abgelehnt (weiterer Kostentreiber in der Bauwirtschaft).

3. Bullet-Point: *Dialog zur Kompetenzverlagerung für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung starten und allfällige Verlagerung der Kompetenzlage vornehmen o-der einleiten*

- Ein Dialog zur Kompetenzverlagerung in Sachen Raumordnung hat höchstens auf Bundeslandebene stattzufinden und keinesfalls zwischen Land und Bund, da hier höchst regionalspezifische Bedürfnisse und Anforderungen betroffen sind, die uE überregional nicht sinnvoll behandelt und gelöst werden können bzw. deren überregionale Regelung zu keiner Akzeptanz in den Regionen führen wird. Derart weitreichende, zentralistische Forderungen sind zu hinterfragen.

5. Transformativer Wandel in der Gesellschaft ist eingeleitet, Biodiversität ist in alle sektoren integriert - „Mainstreaming“

Seite 48, blau unterlegte Ziele-Box

1. Bullet-Point: *Biodiversitätserhalt und Klimaschutz sind aufeinander abgestimmt.*

- Wir stimmen diesem Ziel zu, jedoch ist unserer Ansicht nach diesem Ziel im Entwurf zu wenig genüge getan, weil die Biodiversität über alle anderen Ziele, auch über den Klimaschutz, gestellt wird. Dies ist unserer Ansicht nach anzupassen.

5.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Seite 48, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

1. Bullet-Point: *Ergänzung der Klimaschutz- und Energiepläne der Länder und des Bundes mit biodiversitätsrelevanten Aspekten, einschließlich der Ausschöpfung von erneuerbaren Energiegewinnungspotenzialen in besiedelten Räumen zum Erhalt biodiversitätswirksamer Freiraumfunktionen.*

- Die Klima- und Energiepläne der Länder und des Bundes sind Konzepte, um aufzuzeigen, wie die klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030, 2040 bzw. 2050 erreicht werden sollen. Die Ausweitung auf den Parameter Biodiversität würde eine weitreichende Anpassung der Pläne und Strategien erfordern und kommt einem Golden Plating gleich, da dies auf europäischer und internationaler Ebene nicht vorgegeben ist. Eine derartige Verschärfung der Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen würde Österreich massiv in Bedrängnis bringen, da bereits jetzt die strengen Vorgaben und Ausbauziele kaum zu schaffen sind. Als Konsequenz bliebe wohl nur das Setzen auf die bestehende fossile Kraftwerksinfrastruktur bzw. die Ausweitung von Energieimporten übrig. Es stellt sich die Frage, ob dies wirklich die Intention der vorliegenden Strategie ist.

4. Bullet-Point: *Prüfung energie- und klimapolitischer Maßnahmen in Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Biodiversität sowie Priorisierung jener Maßnahmen, die sowohl klima- als auch biodiversitätsfreundlich sind*

- Dies würden die aktuellen Bestrebungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Österreich konterkarieren. Dank dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) werden Projekte wie

Windparks, Wasserkraftausbau und Fotovoltaik Flächen nun zwar gefördert - die langwierigen Verfahrensschleifen führen aber bereits jetzt dazu, dass die Technologien bis zur Genehmigung schon überholt sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschärfen die Situation.

- Genehmigungsverfahren müssen klimafit werden. Österreich möchte nicht 2030, sondern ab sofort die Klima- und Energieziele erreichen, die bis 2030 immer anspruchsvoller werden. Weicht Österreich schon am Anfang vom Reduktionspfad ab, wird das Manko später nicht mehr aufzuholen sein. Noch mehr Projekte auszuschließen oder für UVP-pflichtig zu erklären, wird das Verfahrensdauer tempo bei gleichbleibenden Personalressourcen der Genehmigungsinstanzen nur weiter verlängern und die Zielerreichung unmöglich machen.

In dem vorgelegten Entwurf befinden sich zahlreiche Maßnahmen und Zielsetzungen, die nicht nur negative Eingriffe in die Bewirtschaftung und Produktivität der heimischen Wirtschaft zur Folge haben, sondern auch die Klimaziele und viele wichtige Ökosystemdienstleistungen für die Gesellschaft und Umwelt konterkarieren.

Beispielsweise wird auf Seite 40 (Kapitel 2) als **unmittelbar zu setzende Maßnahme** angeführt, dass zukünftig nur unter sehr eingeschränkten Möglichkeiten eine „Neuerrichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen“ möglich sein sollte. Selbst die „Änderung von bestehenden Anlagen“ ist in Schutzgebieten nur mehr „im Sinne von Effizienzsteigerungen und begleitenden biodiversitätsverbessernden Maßnahmen möglich“.

In Zusammenschau mit den aktuell geforderten Verschärfungen im Bereich der UVP-Verfahren und dem absoluten ex-lege-Schutz von Mooren und Feuchtgebieten ohne Ausgleichsmaßnahmen wird damit die Erreichung der dringend notwendigen Klimaziele oder jene der Energiewende untermindert.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass im Widerspruch zu den zuvor geforderten Maßnahmen auf Seite 49 (Kapitel 5.2) eine „Effizienzsteigerung bzw. Revitalisierung bestehender Wasserkraftanlagen“ gefordert wird. Diese Zielsetzung wird aufgrund der eigenen Vorgaben des Entwurfs per se schon verunmöglicht.

Seite 49, Für die Umsetzung als maßgeblich genannten Akteurinnen

Wirtschaftskammer Österreich bitte in die Aufzählung aufnehmen.

5.2 Energie

Seite 49, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

2. Bullet-Point: Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien durch entsprechende Vorgaben.

- Hier sollte zunächst der Ausbau der erneuerbaren Energie überhaupt sichergestellt und die Naturverträglichkeit nicht noch weiter forciert werden.
- Den rechtlichen Rahmen gibt das kürzlich verabschiedete Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor. Daher sind alle Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Biodiversität dahingehend zu überprüfen, ob diese mit der Erreichung der Erneuerbaren-Ziele im Einklang sind. Konterkarierende Maßnahmen und Forderungen sind abzulehnen.

3. Bullet-Point: *Effizienzsteigerung bzw. Revitalisierung bestehender WK-Anlagen durch Optimierung von WK und Ökologie, wie zB in Verminderung der durch WK bedingten Abflussschwankungen sowie ihrer Folgewirkungen auf die Gewässerbiozönose.*

- Durch die aktuellen Maßnahmenumsetzungen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) finden Effizienzsteigerungen bzw. Revitalisierungen bestehender WK-Anlagen laufend statt - Definition der Maßnahmen mit Verweis auf den NGP.

4. Bullet-Point: *Ausweisung von Eignungszonen und Ausschlusszonen für Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen anhand ökologischer Kriterien und der geplanten Ausbauziele für erneuerbare Energien.*

- Die Ausweisungen von Eignungszonen für PV- und Windkraftanlagen laufen bereits in einigen Bundesländern wie zB NÖ. Zu Erreichung der 2030 Ziele sollten diese in den Raumordnungen zu treffenden Maßnahmen massiv beschleunigt werden.
- Grundsätzlich ist aber zu hinterfragen, warum sowohl Eignungs- als auch Ausschlusszonen erforderlich sein sollen. Ökologische Kriterien sind zudem als einzige Variable ungeeignet, da auch Netzinfrastruktur, das Aufkommen von Wind/Sonne und alternative Flächennutzungsmöglichkeiten berücksichtigt und abgewogen werden müssten.
- Ein Konzept mit Vorrangzonen (zB schnellere Genehmigungsverfahren) und Schutzgebieten (zB besonders sensible Gebiete) wäre sinnvoller.

5. Bullet-Point: *Umsetzen von Freiflächen-Photovoltaik nur unter Nutzung von Synergien mit Biodiversitäts-Maßnahmen (technisch und organisatorisch), z. B. in Verbindung mit Naturschutzmanagement zur Schaffung einer artenreichen Bodenvegetation.*

- Prinzipiell ist die Nutzung von Synergien zu begrüßen, jedoch müssten damit verbundene Kosten im Fördersystem für PV berücksichtigt werden.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterliegen vielfältigen Vorgaben (Raumordnung, Elektrizitätsrecht, neu angedacht: UVP Pflicht). Dabei zusätzlich ein Naturschutzmanagement zur Schaffung einer artenreichen Bodenvegetation vorzusehen, würde nicht nur Projekte erschweren, sondern auch sinnvolle Doppelnutzungen der Flächen für PV und landwirtschaftliche Produktion (Agro-PV) ausschließen.

*Seite 50, Für die Umsetzung als maßgeblich genannten Akteur*innen*

Wirtschaftskammer Österreich bitte in die Aufzählung aufnehmen.

5.3 Verkehr

Der Europäische Green Deal und dessen Umsetzung durch die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zielt insbesondere auf „eine nachhaltige Mobilität mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln“ als

Maßnahme zur raschen und wirksamen Bekämpfung der Umweltverschmutzung sowie dem Klimaschutz mit dem Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 ab.

Durch die bereits bestehenden strengen gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Umwelt- und Klimaschutz sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene ist ein naturverträglicher Ausbau von Infrastrukturvorhaben gewährleistet. Bei der Abwägung von Zielkonflikten zwischen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele ist auf den Ausbau nachhaltiger Verkehrsträger Bedacht zu nehmen.

Kompensationsmaßnahmen müssen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Ausbau künftiger Verkehrsinfrastruktur möglich und vereinbar bleiben.

Seite 50, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

- Das Kapitel 5.3. „Verkehr“ beinhaltet Maßnahmen zur Mobilität, die thematisch nicht in eine Biodiversitätsstrategie passen - **Aufzählungspunkte 1 und 2 sind zu streichen.**
- Fachlich vertretbar sind nur jene Maßnahmen, die zur Anpassung bzw. zum Management der baulichen Verkehrsinfrastruktur formuliert werden (Aufzählungspunkte 3-10).
- Das Kapitel sollte daher auch in „5.3 Verkehrsinfrastruktur“ umbenannt werden.

Seite 50, Mittelfristig zu setzende Maßnahmen

- Eine gesetzliche Beschränkung der Schiffsgeschwindigkeit zur Vermeidung von Wellenschlag lässt sich schwer vollziehen.

Vorschläge für neue Maßnahmen

- *Einrichtung von zentralen GIS-Daten zu den ökologischen Ausgleichsflächen auf Bundesländerebene*
- *Einrichtung von Landschaftspflegeverbänden auf Bundesländerebene zur fachlich qualifizierten Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen und anderen naturschutzfachlich wichtigen Gebieten*
- *Einrichtung von Ökokonten auf Bundesländerebene, um räumlichen und zeitlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich auflockern zu können (vergl. Deutschland, OÖ) sowie Einrichtung von Flächenagenturen auf Landes- oder Bundesebene. Diese sollten einen Überblick zum Flächenbestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten haben; zusätzlich sollten diese bzw. die Naturschutzabteilungen der Länder hier auch eine Datenbank mit Geodaten und Zusatzinformationen bereithalten.*
- *Naturschutz auf Zeit (Siehe Rohstoffgewinnung auf S 53) auch für Verkehrsinfrastruktur ermöglichen*

Seite 51, Evaluierungsparameter

Beim Evaluierungsparameter des jährlichen Zuwachses des Bodenverbrauchs durch den Straßenbau müssen auch verkehrspolitische-, gesellschaftliche- und wirtschaftliche Entwicklungen und Interessen berücksichtigt werden. Auch sie haben ihre Berechtigung.

Seite 51, Für die Umsetzung als maßgeblich genannten Akteurinnen

Wirtschaftskammer Österreich bitte in die Aufzählung aufnehmen.

5.4. Industrie, Handel, Gewerbe und Konsum

Die generelle Auffassung bzw. das Verständnis von der Wirtschaft, das in diesem Strategieentwurf durchwegs vermittelt wird, irritiert. Die Wirtschaft wird fälschlich pauschal zum „Sündenbock“ für den aktuellen Status der Biodiversität gemacht. Wenn die Akteure der Biodiversität auf die als notwendig erachtete gesellschaftliche Akzeptanz stoßen wollen, gilt es dieses Bild maßgeblich zu redigieren.

S. 51f, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

1. Bullet-Point: *Deutliche Absenkung des Ressourcen- und Flächenverbrauchs für die Tätigkeiten in Industrie-Handel-Gewerbe-Konsum.*

- Entsprechende Maßnahmen müssen in Einvernehmen mit handelnden Akteuren entschieden werden. Wirtschaftliche Tätigkeit und Biodiversität birgt immer ein gewisses Maß an Unverträglichkeit. Entscheidungen über Flächennutzung muss im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Interesse abgewogen sein.
- Dementsprechend ist in die „Umsetzung maßgeblicher Akteur*innen“ auch die Wirtschaft/Industrie aufzunehmen.
- In den Raumordnungsgesetzen der Länder werden bereits Maßnahmen zur Reduktion des Flächenverbrauchs vorgesehen. Zu Bedenken ist, dass nicht nur Betriebe, sondern insbesondere der Wohnbau und die damit verbundenen Verkehrsflächen zur Versiegelung beitragen.

2. Bullet-Point: *Berechnung und Einpreisung externer Umweltkosten, die durch Industrie, Gewerbe und Handel sowie Land- und Forstwirtschaft verursacht werden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Versorgung, Betriebsstandorte, Importsituation und allfällige Wettbewerbsnachteile (Folgeabschätzung).*

- Es ist unklar, wie diese Maßnahme in einer globalisierten Wirtschaftswelt bzw. in einem europäischen Binnenmarkt auf nationaler Ebene umgesetzt werden soll.
- Die Einpreisung externen Umweltkosten wird mit einer entsprechenden Preiserhöhung der Endprodukte und somit einer Kostenerhöhung für den Endverbraucher einhergehen. Bei einer rein nationalen Vorgehensweise Österreichs könnte dies wiederum einen Wettbewerbsnachteil der österreichischen Unternehmen nach sich ziehen. Derartige Maßnahmen sollten daher nicht im nationalen Alleingang, sondern zumindest auf europäischer bzw. besser noch auf globaler Ebene erarbeitet werden.
- Es fehlt ein Konzept und eine Folgenabschätzung zur Berechnung und Einpreisung externer Umweltkosten in der Praxis.

3. Bullet-Point: Forcierung der Herstellung von Produkten mit langer Lebensdauer sowie der Verlängerung der Nutzungsdauer im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

- Für viele heimische Hersteller von Vorteil, da sie genau nach diesen Prinzipien erfolgreich für den Markt produzieren.

4. Bullet-Point: Entwicklung und Anwendung eines Biodiversitäts-Checks für Unternehmen als auch für Dienstleistungen.

- Es ist weitgehend unklar, was ein solcher Biodiversitäts-Check beinhalten soll. Bezieht sich dies auf den Standort (Freiflächen, Artenvielfalt)? Wie oft ist ein solcher Check durchzuführen? Der im Entwurf angeführte Verweis auf die EK-Mitteilung ermöglicht keine weiteren Erkenntnis-Sprünge.
- Sollten den Autoren dieser Strategie verpflichtende, rechtliche Vorgaben vorschweben, werden diese abgelehnt. Zusätzliche Auflagen und Bürokratie sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht dienlich. Die Maßnahme ist nicht ausreichend beschrieben, um daraus die notwendigen Aufgaben ableiten zu können.

5. Bullet-Point: Durchführung von Biodiversitätsbilanzierungen für Produkte, wie z. B. Textilien, Baumaterialien.

- Detto: Wie sieht eine solche Bilanzierung aus?
- Sollten den Autoren dieser Strategie verpflichtende, rechtliche Vorgaben vorschweben, werden diese abgelehnt. Zusätzliche Auflagen und Bürokratie sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht dienlich. Die Maßnahme ist nicht ausreichend beschrieben, um daraus die notwendigen Aufgaben ableiten zu können.

6. Bullet-Point: Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen gegen Green Washing, z. B. durch Anwendung des GRI 304: BIODIVERSITY Standards

- Die Umsetzung des gesamten GRI Biodiversity Standards ist mit sehr hohem Aufwand verbunden, siehe zB Vorgabe 304-4 (Erhebung Gesamtzahl der Arten auf der Roten Liste, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von den Geschäftstätigkeiten der Organisation betroffen sind) nur durch externe Begutachtung möglich und teilweise auf UVP - Niveau.

7. Bullet-Point: Kennzeichnung von nachhaltig hergestellten Produkten, inklusive Biodiversitätsbilanzierung zB über ein Ampelsystem.

- Eine verpflichtende nationale Kennzeichnung von nachhaltig hergestellten Produkten inklusive Biodiversitätsbilanzierung zB über ein Ampelsystem wird abgelehnt. Dies ua auch vor dem Hintergrund der immer weiter steigenden Bürokratie und des vor allem im Bereich Labeling und Kennzeichnung bereits jetzt vorherrschenden unüberschaubaren Regelungs-Dschungels.
- Gibt es dazu konkrete Beispiele? Seriöse Einbettung in bestehende europäische Initiativen wie den PEF (Product Environmental Footprint) bzw. OEF?

8. Bullet-Point: *Verstärkte interkommunale Koordination von Betriebsansiedlungen, Vermeidung der Ansiedlung auf Naturflächen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und verstärkte Anreize zur Reaktivierung gewerblich und industriell vorgegenutzter Flächen (siehe. Kapitel 4)*

- Wir verweisen hier auf jahrelang diskutierte Defizite der ö. Raumordnung und auf die zahlreichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe, warum vorgegenutzte Flächen bis dato nicht genutzt wurden.
- Dennoch wird über regionale Raumordnungsprogramme derzeit eine Interkommunale Koordination von Betriebsansiedlungen versucht. In allen Stakeholder-Prozessen zeigt sich jedoch, dass insbesondere die Gemeindepolitik eine Interkommunale Zusammenarbeit ablehnt).

9. Bullet-Point: *Erarbeitung von Leitfäden sowie Ausbau der Beratungen für die Ökologisierung betrieblicher Grünflächen, z. B. Vorschläge für bienenfreundliche Bepflanzung, Nisthilfen, Schaffung offener Bodenstellen, Verzicht auf häufiges Rasenmähen, Verzicht auf Pflanzengifte etc.*

- Leitfäden sind sinnvoll, beheben aber nicht das Problem der Folgen, wenn nämlich betriebliche Flächen durch ihre ökologische Aufwertung ein zukünftiges Hindernis für Produktionserweiterungen oder bauliche Vorhaben bilden.
- Im Rahmen des Life+ geförderten Projekts „Wirtschaft & Natur Niederösterreich“ ([Wirtschaft & Natur NÖ Naturland-NÖ \(naturland-noe.at\)](http://Wirtschaft&NaturNO.Naturland-NO.naturland-noe.at)) wurden die unter den Aufzählungszeichen 9, 10, 11 und 12 angeführten Maßnahmen erarbeitet und mit einer Beratung, die über die Ökologische Betriebsberatung angeboten wird, umgesetzt ([Firmengelände Naturland-NÖ \(naturland-noe.at\)](http://Firmengelände.Naturland-NO.naturland-noe.at)). Auch nach Ablauf des Life+ Projekts wird diese Beratungsförderung weiterhin angeboten und von Betrieben auch in Anspruch genommen.

10. Bullet-Point: *Prüfung des Potenzials und Umsetzung einer biodiversitätsfördernden Umgestaltung von betrieblichen Freiflächen (begrünte Flachdächer, Fassadenbegrünung, Parkplätze, Grünflächen, Vermeidung von Vogelschlag und Lichtimmissionen, Artenschutz an Gebäuden etc.), unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs für Photovoltaikanlagen.*

- Erscheint sinnvoll, jedoch wer verfügt über die Kompetenz dazu und wer trägt die Kosten?

11. Bullet-Point: *Fachkundige Grünraum-Beratung der Betriebe bei der Anlage und Pflege nach ökologischen Kriterien, da Grünflächen für Betriebe meist ein Randthema sind.*

- Erscheint sinnvoll, jedoch wer verfügt über die Kompetenz dazu und wer trägt die Kosten?

12. Bullet-Point: *Erhöhung des Anteils von naturnahen Grünflächen auf Firmenstandorten insbesondere unter Berücksichtigung von brachliegenden Industrie-, Gewerbe und Handelsstandorten sowie biodiversitätsfreundliche Planung, naturnahe Gestaltung und Bepflanzung bei neuen Standorten.*

- Erscheint sinnvoll und machbar. Jedoch dürfen diese Flächen für zukünftige betriebliche Vorhaben nicht gesperrt werden („Naturschutz auf Zeit“).

13. Bullet-Point: *Forcierter Rückbau von nicht mehr genutzten, versiegelten Flächen (z. B. Leerstand, stillgelegte Betriebsanlagen) sowie Bodenrekultivierung; Wiederverwendung bestehender Infrastruktur; Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Parkplätze).*

- Unklar ist, was unter forciertem Rückbau gemeint ist - zB den behördlich angeordneten Rückbau? Flächen, die als Zwischenlager genutzt oder für spätere Bauvorhaben freigehalten werden, dürfen davon nicht betroffen sein!

14. Bullet-Point: *Bewusstseinsbildung und Bewerbung der Vorteile des Handels mit Gütern aus regionaler und ökologischer Produktion.*

- Erscheint sinnvoll.

Seite 52, Für die Umsetzung als maßgeblich genannten Akteurinnen

- Die explizite namentliche Erwähnung einzelner juristischer Personen - wie hier der Grünstattgrau GmbH - als Umsetzungspartner wird abgelehnt. Dies muss auch für andere Gesellschaften frei zugänglich sein.

5.5 Rohstoffgewinnung und Rohstoffproduktion

Seite 53, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

1. Bullet-Point: *Einbeziehung der Aspekte der Biodiversität bei der Ausarbeitung der integrierten Rohstoffstrategie.*

- Diese Maßnahme wird unterstützt. Umgekehrt müssen auch die positiven Aspekte der Rohstoffgewinnung in die Biodiversitätsstrategie einbezogen werden. Die Biodiversität profitiert während und nach dem Abbau von der Rohstoffgewinnung.

2. Bullet-Point: *Entwicklung eines Konzeptes zur Optimierung ökologischer Maßnahmen zur Reduktion der Biodiversitätsbeeinträchtigung bei der Rohstoffgewinnung gemeinsam mit den betreffenden Wirtschaftszweigen.*

- Diese Maßnahme wird unterstützt.
- Die Rohstoffe gewinnenden Unternehmen beschäftigen sich seit vielen Jahren - auch gemeinsam mit NGOs - mit der Entwicklung und Umsetzung von ökologischen Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität, die begleitend zur Rohstoffgewinnung auch die biologische Vielfalt erhöhen.
- Die Betriebe sind gerne bereit an der Konzeptentwicklung zur Optimierung und Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen mitzuarbeiten.

3. Bullet-Point: *Prüfung von rechtlichen Möglichkeiten sowie von naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen für „Naturschutz auf Zeit“ (für Steinbrüche, Schottergruben etc., die nicht*

genutzt werden) und bei vorliegender Kompatibilität mit Biodiversitätszielen eine Umsetzung entsprechender Aktivitäten.

- Diese Maßnahme wird unterstützt.
- Wichtig ist die Rechtssicherheit für die Unternehmen, dass, wenn sie auf einer für die Rohstoffgewinnung genehmigten, aber noch ungenutzten Fläche Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität setzen, sie auch sicher sein können, dass sie diese Flächen später für die Rohstoffgewinnung tatsächlich nutzen dürfen und keine naturschutzrechtlichen Verbote dies verhindern.
- „Bahndämme“ in Beispielaufzählung ergänzen.

4. Bullet-Point: *Berücksichtigung der Biodiversität bei Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen; ausschließliche Verwendung von einheimischen, standortgerechten und klimawandelgeeigneten Pflanzen*

- Die Berücksichtigung der Biodiversität bei Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen wird unterstützt.
- Ob ausschließlich einheimische, standortgerechte und klimawandelgeeignete Pflanzen verwendet werden, liegt oft nicht in der Hand des Projektwerbers. Welche Pflanzen nach dem Ende der Rohstoffgewinnung einzusetzen sind, wird den Unternehmen in der Regel von den Amtssachverständigen für Forstwesen vorgeschrieben. Die Entscheidung, um welche Pflanzen es sich handelt, sollte daher den Vorgaben (Bescheid) überlassen bleiben und standortspezifisch entschieden werden.

5. Bullet-Point: *Keine Rekultivierung bzw. Renaturierung von als Sekundärlebensräumen geeigneten, stillgelegten Abbauanlagen (z. B. kein Verfüllen von Schottergruben), wenn diese für geschützte Arten wertvolle Ersatzlebensräume sind.*

- Die Maßnahmen 2., 4. und 6. fördern massiv die Schaffung von Lebensräumen und unterstützen vorhandene Individuen und Populationen in der Arterhaltung. Abbaugelände der Rohstoffgewinnung bieten während des Betriebs oftmals bestens geeignete Lebensräume. Die Maßnahme 3. („Naturschutz auf Zeit“) wird von der Rohstoffbranche daher auch gerne unterstützt. Durch aktuell schon durchgeführte naturnahe Rekultivierungen bleiben Teilbereiche dauerhaft für die Förderung der Biodiversität erhalten. Ein generelles (wenn auch bedingtes) Verbot der Rekultivierung/Renaturierung für stillgelegte Abbauanlagen würde oftmals aber den Interessen des Erhalts bzw. der Wiederherstellung eines bestimmten Landschaftsbilds - und damit einem Teil des Naturschutzes - widersprechen.
- Damit würden Genehmigungen von Abbauanlagen deutlich erschwert. Da während des Abbaus meist hochwertige Biotopflächen geschaffen werden und sich Arten ansiedeln, würde diese Maßnahme in der derzeitigen Formulierung zu einem de facto Verbot der Rekultivierung bzw. Nachnutzung führen. Ehemalige Abbaugelände werden oftmals für andere Nachnutzungen vorbereitet, teils verfüllt und somit wichtige Nutzflächen geschaffen. Auch dies wäre damit oft nicht mehr möglich.
- Zudem wird in den naturschutzfachlichen Bescheiden zu den Abbauprojekten bereits vor Abbaubeginn die Renaturierungsstrategie festgelegt. Keine Rekultivierung/Renaturierung durchzuführen, ist dabei keine Option. Rekultivierungen sind üblicherweise

bescheidmäßig vorgeschrieben, die Unternehmen könnten in diesem Fall die Flächen nicht bescheidgemäß rekultivieren.

- Der Schwerpunkt des Maßnahmenpakets für „Rohstoffgewinnung und Rohstoffproduktion“ sollte auf die Optimierung der Förderung von Biodiversität während des Rohstoffabbaus und auf die Schaffung ökologisch hochwertiger Teilflächen nach Beendigung des Abbaus gelegt werden. Ganze ehemalige Abbaugelände de facto unter Schutz und dauerhaft außer Nutzung zu stellen, hätte negative Auswirkungen, welche berücksichtigt werden müssen.
- In Fällen, in denen mit den Grundeigentümern in der Vergangenheit Vereinbarungen über die Nachnutzung getroffen worden sind, könnten diese nicht eingehalten werden. Bsp: Übergabeziel Wiese - Rückgabe Sandfläche.
- Letztlich würde die Maßnahme daher auch dem Punkt: „Berücksichtigung der Biodiversität bei Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen“ widersprechen.
- **Die Maßnahme wird daher abgelehnt.**

6. Bullet-Point: *Berücksichtigung der Biodiversität bei der Gewinnung von Rohstoffen.*

- Diese Maßnahme wird unterstützt. Deckt sich mit Punkt 2.

7. Bullet-Point: *Schotterabgabe bei landschaftsverbrauchenden Maßnahmen durch mineralische Rohstoffgewinnung in allen Bundesländern mit Zweckbindung, z. B. für Naturschutz- oder Landschaftspflegefonds*

- Eine Zweckbindung der Naturschutz-/Landschaftsschutzabgabe für Naturschutz- oder Landschaftspflegefonds wird begrüßt. Dies ist derzeit schon in allen Bundesländern außer in Oberösterreich vorgesehen. Die Abgaben sollen den betroffenen Gemeinden, in denen die Rohstoffgewinnung erfolgt, zugutekommen.

5.6 Tourismus

Seite 53f, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen

3. Bullet-Point: *Festlegung einheitlicher, verbindlicher Regelungen für künstliche Beschneigung, zur Begrenzung der ökologischen Auswirkungen, des Ressourcenverbrauchs sowie zur Konzentration der Beschneigung auf Tourismusregionen, die langfristig klimatische Voraussetzungen für Skitourismus bieten.*

- Dazu besteht bereits ein umfangreicher Leitfaden für die Bewilligung von Beschneigungsanlagen, der in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Bundesländern (mit Ausnahme von Wien und Burgenland) und dem Lebensministerium entwickelt wurde. Der Leitfaden bietet bereits ein Regelwerk für Behörden, Sachverständige, Planer und Betreiber für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren von Beschneigungsanlagen.

9. Bullet-Point: *Einführung einer Biodiversitäts-Steuer (Dienstleistungs-Euro), zweckgebunden zur Förderung der Biodiversität in regionalen Projekten.*

- Die Einführung einer Biodiversitäts-Steuer neben den bereits bestehenden Ortstaxen und sonstigen Tourismusabgaben wird zur Vermeidung weiterer Komplexität und Bürokratie

abgelehnt. Es sollte vielmehr an einer gesamthaften Tourismusabgabe mit vernünftigem Aufteilungsschlüssel für die jeweils Begünstigten gearbeitet werden.

6. Globales Engagement ist gestärkt

- Die Erhöhung von Finanzierungsleistungen bzw. Fördervolumen um 100 % wird wahrscheinlich schwer zu realisieren sein.
- Das Bewusstsein über die Biodiversitätsauswirkungen soll allgemein und umfassend gesteigert werden - und nicht nur bezüglich Konsums, Import bzw. Produkte. Direkte politische/nationale Markteingriffe (zB indirektes Verbot von Palmöl sowie -produkten durch Ampelsystem) wären EU-rechtlich zu hinterfragen.

7. Rechtliche Rahmenbedingungen für Biodiversitätserhalt sind verbessert

- Die Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen (Verfassung, Raumordnung, Bau- und Anlagenrecht) werden abgelehnt. Die Kompetenzlage soll so beibehalten werden wie bisher.

8.1 Finanzierung

Seite 61, Unmittelbar zu setzenden Maßnahmen

1. Bullet-Point: *Analyse aller möglichen Finanzierungsquellen zur Umsetzung der Biodiversitäts-Strategie, wie Strukturfonds, Agrar-Umweltprogramm, ELER, Fischereifonds, LIFE, HORIZON EUROPE u.a., Waldfonds, Budgets der Länder und Gemeinden, Mittel aus der Umgestaltung von biodiversitätsschädigen-den Anreizen und Subventionen*

sowie

2. Bullet-Point: *Evaluierung und weitgehender Abbau von biodiversitätsschädigenden Anreizen und Subventionen, auch im internationalen Kontext, und deren Umgestaltung in biodiversitätsfördernde Anreize und Subventionen*

- Erfahrungsgemäß ist weder die Definition einer „biodiversitätsschädigenden Handlung“, noch die Definition einer „kontraproduktiven Subvention“ einfach. Der Begriff „biodiversitätsschädigende Anreize und Subventionen“ bedarf daher einer klaren Definition und Zuweisung von Beispielen. Keinesfalls aber dürfen davon Unterstützungen für Forststraßen bzw. Rückwege betroffen sein, die zur Erfüllung der Funktionen des Waldes beitragen. Sie sind Grundvoraussetzung für nachhaltige Waldbewirtschaftung und Lebensräume.
- Allfällige weitere steuerliche Belastungen im Rohstoffbereich (Abgaben) bzw. allfällige Einschränkungen von Finanzierungen (Anreize, Subventionen, Förderungen) müssen immer vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit der mineralischen Rohstoffe für die Erreichung der Ziele des New Green Deal betrachtet und mit den Alternativen - Importe der erforderlichen Rohstoffe und damit verbundene Abhängigkeit vom Weltmarkt, auf welchem Rohstoffe oft weit weniger biodiversitätsberücksichtigend / rekultivierend gefördert werden, abgewogen werden. Um die Rohstoffsicherung zu gewährleisten, sind solche Maßnahmen daher immer in Abstimmung mit der Rohstoffstrategie der Bundesregierung zu evaluieren. Dies entspricht (indirekt) auch der Forderung, dass die Aspekte der Biodiversität bei der Ausarbeitung der integrierten Rohstoffstrategie einbezogen werden

sollen (Seite 53). Im Umkehrschluss müssen dann natürlich auch die Aspekte der Rohstoffstrategie 2030 in die Biodiversitätsstrategie einbezogen werden.

4. Bullet-Point: *Einführung einer Schotterabgabe mit Zweckbindung (zB für Naturschutz- oder Landschaftspflegefonds) in allen Bundesländern bei landschaftsverbrauchenden Maßnahmen durch mineralische Rohstoffgewinnung.*

- Eine Zweckbindung der Naturschutz-/Landschaftsschutzabgabe für Naturschutz- oder Landschaftspflegefonds wird begrüßt. Dies ist derzeit schon in allen Bundesländern außer in Oberösterreich vorgesehen. Die Abgaben sollen den betroffenen Gemeinden, in denen die Rohstoffgewinnung erfolgt, zugutekommen.

5. Bullet-Point: *Einführung einer Biodiversitäts-Taxe (Dienstleistungs-Euro), zweckgebunden zur Förderung der Biodiversität in regionalen Projekten.*

- Wird abgelehnt.

Vorschlag für eine neue Maßnahme

- *Schaffung eines Finanzierungsinstruments (vergl. ALSAG) zur Finanzierung bzw. Förderung von Maßnahmen. Maßnahmenumsetzung betreffend EU VO 1143/2014 wird nur im Verkehrssektor angesprochen, muss aber genauso in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Gewerbe, Tourismus, Energie, etc. angesprochen werden.*

8.2 Finanzwirtschaft

Seite 62, Unmittelbar zu setzenden Maßnahmen

5. Bullet-Point: *Entwicklung und Integration eines standardisierten Rating Systems, um den Biodiversität Input von Unternehmen, Organisationen und Produktionsketten abzubilden (zB adaptiertes ESG-Rating) unter Berücksichtigung laufender EU-Aktivitäten.*

- Ein derartiges Rating wäre überschießend und aufgrund der Komplexität undurchsichtig und wird abgelehnt.

7. Bullet-Point: *Novellierung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes entsprechend der EU-Aktivitäten zur Non-Financial Reporting Directive (NFRD) 2014/95: zB Inkludierung von Berichtlegungspflicht von Biodiversitäts-Impacts; Anwendung von Biodiversitäts-Indikatoren bei Finanzprodukten.*

- Die Erfüllung von Biodiversitätsmaßnahmen darf keinesfalls Voraussetzung für die Gewährung von Geldmitteln jeglicher Art (Förderungen, zinsgünstige öffentliche Kredite zB der EZB, konventionelle Bankkredite, ...) werden.

9.1 Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Seite 63f

- Die Wirtschaft begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Bildung und Kommunikation, um der Öffentlichkeit ein realistisches Bild von Biodiversität zu

vermitteln und einen Konsens zu finden. Ganz besonders gilt dies aus Sicht der chemischen Industrie für den Nutzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft.

- In letzterer werden bei allen pflanzenbaulichen Produktionsformen Pflanzenschutzmittel eingesetzt, denn kein Landwirt kann auf den Schutz seiner Kulturpflanzen verzichten. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sehen dazu eine Vielzahl an Maßnahmen vor: von der Sorten- und Standortwahl und Fruchtfolgen, über mechanische, hygienische und biologische Maßnahmen bis hin zum Einsatz von biologischen oder konventionellen Pflanzenschutzmitteln.
- In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der aus dem Englisch kommende Ausdruck „Pestizide“ Pflanzenschutzmittel und Biozide umfasst. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte daher stets nur der fachlich korrekte Ausdruck „Pflanzenschutzmittel“ verwendet werden.

10. Wissenschaftliche Grundlagen zur Erreichung und Evaluierung der Biodiversitätsziele sind verfügbar

Seite 67, Unmittelbar zu setzende Maßnahmen im Bereich der Forschung

Innovationen fördern

- Die chemische Industrie begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Investitionen in Forschung und Innovationen, sofern davon der biologische und konventionelle Bereich des Pflanzenschutzes umfasst sind. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr und plädiert für eine bessere Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften und die Etablierung geeigneter Rahmenbedingungen, um in die Forschung und Entwicklung innovativer Betriebsmittel investieren zu können. Ziel der chemischen Industrie ist es, den Landwirten ein umfangreiches und innovatives Portfolio von Betriebsmitteln zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus bedarf es entsprechender Anreize und Unterstützungsmodelle sowie verstärkter Bildung und Beratung.
- Eine zukunftsfitte Landwirtschaft benötigt mehr Innovation, moderne Betriebsmittel und digitale Technologien. So nehmen die europäischen Hersteller von Pflanzenschutzmitteln ihre Verantwortung wahr und investieren bis 2030 insgesamt 14 Milliarden Euro in innovative Lösungen in den Bereichen Digitalisierung, Präzisionslandwirtschaft und biologischer Pflanzenschutz (vgl. dazu auch [2030 Commitments](#)).

12.1.3 Hintergrund zu Agrarlandschaft und Landwirtschaft

Seite 95, Biologische Landwirtschaft - iVm Seite 23f

Die österreichische Idee einer Erhöhung des Anteils an Agrarflächen mit biologischer Landwirtschaft auf 35% erscheint im Vergleich zu den Vorgaben der EU-Biodiversitätsstrategie (mindestens 25%) überambitioniert und vor dem Hintergrund, dass - wie der Strategieentwurf selbst ausführt - laut derzeitigen Evaluierungen nur relativ geringfügige Effekte des Biolandbaus auf die Biodiversität zu verzeichnen sind, nicht nachvollziehbar. Dies vor allem auch, wenn man bedenkt, dass die biologische Landwirtschaft mehr Flächen benötigt als die herkömmliche Landwirtschaft. Zahlenmäßige Vorgaben sind uE auch deshalb nicht erforderlich, weil der Biolandbau ohnehin vom Markt geregelt wird und durch regulatorische Anreize gefördert werden

sollte/kann.

Seite 97, Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Düngemittel

Ausgewogene Darstellung erforderlich

- Zu den Ausführungen auf Seite 25 („... ist die Pestizidmenge seit Jahren nicht gesunken“) sowie auf Seite 97 weisen wir auf die Informationen im [Grünen Bericht 2020](#) des BMLRT und auf der [BAES-Website](#) hin und ersuchen um eine ausgewogene Darstellung unter Berücksichtigung der Mengen inerten Gases für den Vorratsschutz.

BMLRT (Grüner Bericht 2020, Seite 17):

„Die Mengenstatistik 2019 für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe weist eine in Verkehr gebrachte Menge von 4.963,4 t aus. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vorjahr um 325,1 t bzw. -6,1 %. Ohne Berücksichtigung der Gruppe der inerten Gase beträgt die Wirkstoffmenge 3.570,8 t. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr beträgt hierbei 377,7 t bzw. -9,6 %. Die Steigerung bei den Insektiziden ergibt sich durch den Einsatz eines inerten Gases im Vorratsschutz (+52 t).“

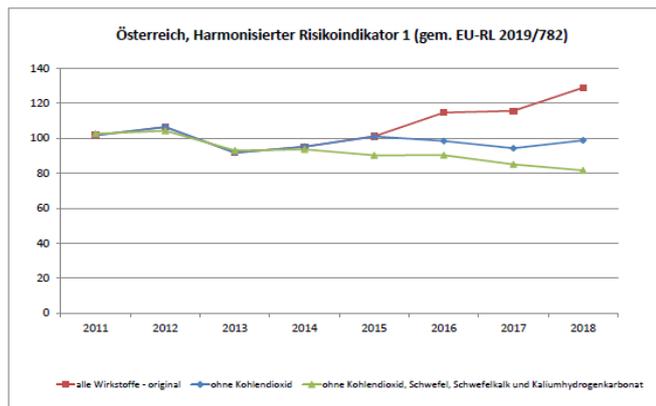
BAES:

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Trends der [Harmonisierten Risikoindikatoren](#) zu berechnen und zu veröffentlichen. Für Österreich ist auf der [BAES-Website](#) zum Harmonisierten Risikoindikator 1 (HRI 1) Nachstehendes abrufbar.

„Die Basis für die Berechnung des HRI 1 bilden die jährlichen Verkaufsmengen an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen innerhalb Österreichs, die mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert werden. Dazu wird der Referenzwert 100 mit dem Durchschnitt aus den Jahren 2011 bis 2013 gebildet.

In den letzten Jahren ist der HRI 1 in Österreich angestiegen. Eine maßgebliche Ursache dafür ist die Aufnahme inerte Gase - zB Kohlendioxid - in die Statistik. Diese werden in Österreich erst seit dem Jahr 2016 in der Berechnung zum HRI 1 einbezogen. Die sich auf Grund der Anwendungscharakteristik ergebenden hohen Aufwandmengen haben im Anwendungsfeld der inerten Gase, vorrangig zur Lagerbehandlung, ab 2016 zu einer deutlichen Steigerung des HRI 1 geführt. Im Jahr 2018 wurden in Österreich insgesamt 1.340 Tonnen inerte Gase in Verkehr gebracht, das entspricht etwa 25 % der Gesamtmenge an in Verkehr gebrachten Wirkstoffen. (siehe Grüner Bericht).

Ein weiterer Faktor für die Zunahme des HRI 1 in Österreich ist die vermehrte Anwendung von Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die eine hohe Wirkstoffaufwandmenge je Hektar aufweisen. So liegt diese beispielsweise bei Schwefel und Kupfer bei mehreren Kilogramm je Hektar, bei Kaliumhydrogencarbonat und Schwefelkalk bei 30 kg bis zu 55 kg Wirkstoff je Hektar. Im Vergleich dazu liegt die gängige Wirkstoffaufwandmenge bei Pflanzenschutzmitteln pro Hektar deutlich niedriger. In der Regel liegt die Wirkstoffaufwandmenge zwischen wenigen Gramm bis zu wenigen Kilogramm.“



12.1.4 Hintergrund zu Wäldern und Forstwirtschaft

Seite 99, vorletzter Absatz

Nur 3 % des Waldes in Österreich sind als natürlich (ahemerob) und knapp 8 % als sehr naturnah einzustufen. Nur dieser Anteil kann als „old-growth“ oder als Urwald und Naturwald eingestuft werden. (S. 99, zitiert nach https://www.wwf.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=3786).

- Eine Machbarkeitsstudie zur Erhebung der Naturnähe im Rahmen der ÖWI wurde gemäß oben zitiertem WWF-Bericht gemacht, allerdings wurde dies trotz geringem Aufwand nicht umgesetzt. Es wäre an der Zeit, die Maßnahmen und Einschätzungen auf aktuelle wissenschaftliche Grundlagen zu stellen.

Seite 101, letzte beide Absätze zur nachhaltigen Beschaffung

[...] Maßnahmen und Bewirtschaftungsaktivitäten, die ausschließlich dem Ziel der höheren C-Speicherung [...] dienen. ff

*Erhöhung des Anteils jener Waldflächen, die vorrangig zum Schutz der Biodiversität bewirtschaftet werden: [...] Mit der Ausweisung zusätzlicher "strengerer" Schutzgebiete wie sie zB Wildnisgebiete oder Nationalparks repräsentieren, sowie des Ausbaus des NWR-Netzes sollen zu mindest 5 % der österreichischen Waldfläche **außer Nutzung** gestellt werden.*

- CO₂ Speicherung in Wäldern geschieht durch Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen. Unter der Ausweisung zusätzlicher "strengerer" Schutzgebiete darf keinesfalls verstanden werden, dass die Zunahme durch verstärkten Vorratsaufbau notwendig ist. Die Aufnahmefähigkeit von CO₂ aus der Atmosphäre ist begrenzt. Erreichen Wälder ein bestimmtes Alter, sinkt ihre CO₂ Aufnahmefähigkeit, bis hin zum Wiederausstoß von CO₂ - außer es kommt zu einer Aufforstung und Verjüngung des Bestandes. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Studie „CareForParis“ des UBA, BFW, BOKU und Wood K plus, über die Nutzung von Holzprodukten zur Vermeidung des Einsatzes von fossilen Rohstoffen. Nur ein bewirtschafteter Wald kann CO₂ binden.

- Zur Außernutzungstellung verweisen wir auf ersten Punkt.
- Wenn bereits Zielbestimmungen zum Biodiversitätsschutz enthalten sind, warum braucht es dann für die Waldbewirtschaftung weitere Maßnahmen? Das bedeutet, dass die Unterschutz-Stellung im Rahmen eines Naturschutzgebietes gar nicht ausreichen würde, sondern zusätzlich ein Nutzungsverbot verhängt werden müsste. Dies kann keineswegs als sinnvoll eingestuft werden.

Seite 104, Tabelle

Douglasie wird als potenziell invasiv bezeichnet.

- Diese Baumart ist als mögliche Alternative zur Fichte für den klimafitten Waldumbau interessant, da Douglasien die zu erwartenden längeren Trockenperioden besser aushalten können.

12.2.3 Hintergrund zu den Schutzgebieten der Wälder

Seite 117, 2. Absatz

*[...] die Sicherung des repräsentativen Netzwerkes von Schutzgebieten sowie die **dauerhafte und vorübergehende Außernutzungstellung** speziell ausgewählter Waldflächen nach erfolgtem Interessenausgleich [...]*

- Strengerer Schutz oder gar Außernutzungstellung würde den Druck auf immer stärker nachgefragtes Holz künstlich erhöhen. Die Nachfrage nach Holz steigt in ganz Europa (Holzbau, Alternativen zu Plastik, etc.), eine Außernutzungstellung von heimischen Wirtschaftswäldern bewirkt lediglich eine Verlagerung der Holznutzung vor allem ins Ausland. Korruption und illegale Abholzung wird dadurch begünstigt und führt letztlich zu äußerst negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.
- Die Wertschöpfungskette Holz bietet Arbeitsplätze und Einkommen für rund 300.000 Menschen. Außernutzungstellung könnte zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Dieser Ansatz wird daher entschieden abgelehnt, sofern er sich auf Wirtschaftswald bezieht, stattdessen braucht es nachhaltige und integrative Waldnutzung, bei der die Funktionen der Bewirtschaftung mitgedacht werden müssen.

12.4 Flächeninanspruchnahme und Fragmentierung

S. 121, 2. Absatz

Die Entscheidung, was eine gemeinwohlorientierte und gerechte Raumentwicklung ausmacht, kann nicht allein von Biodiversitätsexperten getroffen werden.

12.5.1 Hintergrund zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung

S. 124, 2. Absatz

[...] die Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare stoffliche Energieträger darf Biodiversität jedoch nicht in Bedrängnis bringen.

- Aktuell werden an den Rohstoff Holz sehr vielfältige Anforderungen gestellt (Bioökonomie, Energieträger, Ersatz fossiler Produkte, CO₂-Senke etc.). Obwohl der Rohstoff nachwachsend ist, sind die Kapazitäten nicht unerschöpflich.
- Naturnahe Waldbewirtschaftung ist für die österreichische Forst- und Holzertschöpfungskette eine Selbstverständlichkeit. Die fast flächendeckende PEFC-Zertifizierung ist ein Beweis für nachhaltige Forstwirtschaft und klimafitte Waldbewirtschaftung.
- Die Holzverarbeitende Industrie ist bereits massiv auf Importe angewiesen, jede Reduktion der verfügbaren Holzmenge stellt somit eine weitere Gefährdung der Rohstoffbasis für den Sektor dar, welcher eine der wichtigsten Stützen des Wirtschaftsstandortes Österreich ist. Eine Nutzungsbeschränkung und damit einhergehender Einschlagsrückgang hätten massive Folgen für den gesamten waldbasierten Sektor. Wo sich der Einschlagsrückgang hin verlagert, dort wandern auch langfristig unsere Produktionsstandorte ab.
- Auch die Substitution der fossilen Produkte fällt weg, wenn die verfügbare Holzmenge reduziert wird. Für die Erreichung der Klimaziele auf europäischer Ebene ist es aber unerlässlich, auch auf die CO₂-Speicherungsfunktion der langlebigen Holzprodukte zu setzen. Deren Bedeutung spiegelt sich auch in der Europäischen Waldstrategie wider. Nur durch einen massiven Ausbau von Holzbau (Holzinitiative) und die langfristige Speicherung von Kohlenstoff kann es gelingen, CO₂-Speicherung in relevantem Ausmaß kurzfristig zu realisieren. Durch die Studie „CareForParis“ des UBA, BFW, BOKU und Wood K plus ist seit kurzem belegt, dass die Außer-Nutzung-Stellung der Wälder die C-Speicherung im Wald verschlechtert und zusätzlich der größte Hebel für den Klimaschutz der Ersatz fossiler Rohstoffe durch Holzprodukte und die damit vermiedenen Emissionen ist. Eine verringerte Holznutzung führt zu höheren Emissionen von fossilem Kohlenstoff.
- Nur durch aktive Bewirtschaftung können unsere Wälder schnellstmöglich an den Klimawandel angepasst und für zukünftige Herausforderungen wie den Schutz vor Naturextremen (Borkenkäfer, Waldbrände) vorbereitet werden.

12.5.4 Hintergrund zu Industrie, Handel, Gewerbe und Konsum

S. 126, vorletzter Absatz

Auch hier findet sich wieder eine sehr einseitige und realitätsfremde Darstellung der Wirtschaft, die abgelehnt wird. Ein ökonomisch wirtschaftender Betrieb strebt selbst einen ökonomischen Ressourcenverbrauch (=Kostenfaktor) an.

S. 127, 2. Absatz

Fraglich erscheint uns, wie auch die Bioökonomiestrategie anmerkt, wie fossile Ressourcen durch nachwachsende Rohstoffe in möglichst allen Bereichen ersetzt werden sollen und ob die erforderlichen nachwachsenden Rohstoffe in ausreichendem Umfang vorhanden sein sowie nachhaltig an- und abgebaut werden können. Bestehende Ressourcen und Rohstoffe können nur insoweit ersetzt werden, als ausreichende und wirtschaftlich gleichwertige Alternativen zur Verfügung stehen.

S. 131, vorletzter Absatz

*[...] Dazu gehört auch eine verstärkte Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel in Österreich, um Verbraucher*innen die Entscheidung für nachhaltige Produkte zu erleichtern.*

- Das Kennzeichnungsrecht hinsichtlich der verpflichtenden Kennzeichnung für Lebensmittel ist EU-weit harmonisiert. Eine allfällige, verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln hinsichtlich Nachhaltigkeit muss im Sinne des EU-Binnenmarkts einheitlich geschehen, österreichische Binnenlösungen lehnen wir ab, da diese zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des Wirtschaftsstandorts Österreich führen würden. Allfällige freiwillige Kennzeichnungen im Sinne von Gütesiegel, für deren Aufwand auch ein entsprechender Mehrertrag erzielt werden kann, existieren bereits (zB AMA Gütesiegel) - diese könnten aber natürlich im Sinne der Nachhaltigkeit weiter ausgebaut werden.
- Bewusstseinsbildungsmaßnahmen der KonsumentInnen zur Vermeidung von Lebensmittelabfälle begrüßen wir ausdrücklich, da EndkonsumentInnen die größten Verursacher von Lebensmittelabfälle in Österreich sind und aufgrund ihrer Heterogenität auch die am schwersten zu schulende Gruppe darstellen.

Kontakt für Rückfragen:

Mag. rer. nat. Christoph Haller MSc

Abteilung Umwelt- und Energiepolitik
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-4196

E christoph.haller@wko.at